

GEMEINDE HÜNXE

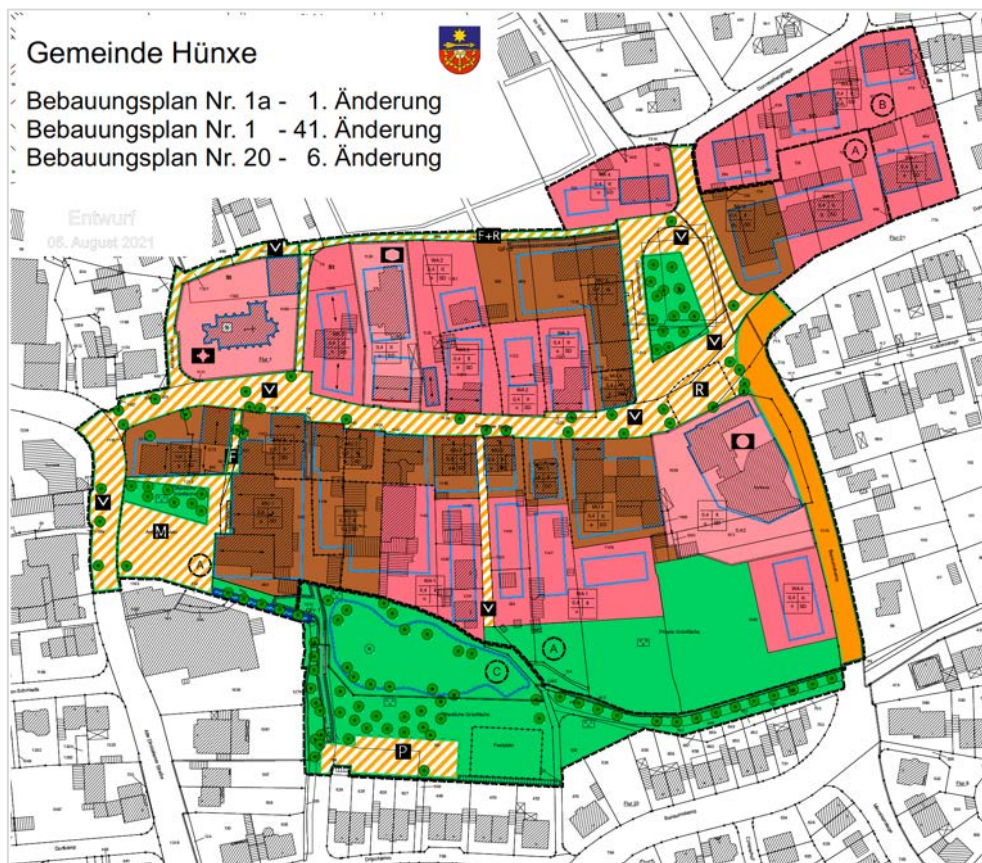


BEGRÜNDUNG ZUM

BEBAUUNGSPLAN NR. 1 „HÜNXE DORF“
41. ÄNDERUNG

BEBAUUNGSPLAN NR. 1A „ORTSKERN HÜNXE“
1. ÄNDERUNG

BEBAUUNGSPLAN NR. 20 „BENSUMSKAMP“
6. ÄNDERUNG



in der Fassung vom 20. Januar 2022
Satzungsfassung

GEMEINDE HÜNXE

BEGRÜNDUNG ZUM

BEBAUUNGSPLAN NR. 1 „HÜNXE DORF“
41. ÄNDERUNG

BEBAUUNGSPLAN NR. 1A „ORTSKERN HÜNXE“
1. ÄNDERUNG

BEBAUUNGSPLAN NR. 20 „BENSUMSKAMP“
6. ÄNDERUNG

in der Fassung vom 20. Januar 2022

Bearbeitung:

Bebauungsplan

Umweltbericht / Artenschutzprüfung



ENVIRONMENT
Planungsgemeinschaft Stadt und Umwelt

Stadt • Land • Fluss
Büro für Städtebau und Umweltplanung
Königstrasse 32
53113 Bonn
Tel: 0228 923 97 24
info@slf-bonn.de
Dipl.-Ing. Guido Wallraven

ENVIRONMENT
Planungsgemeinschaft Stadt und Umwelt
Heistermannstrasse 1
46539 Dinslaken
Tel: 02064 47 63 43
enviro@arcor.de
Dipl.-Ökol. Veronika Mook

INHALT

TEIL A	PLANUNGSANLASS / SITUATION / PLANUNGSZIELE	5
1	Veranlassung und Erforderlichkeit	5
2	Übergeordnete Planungen / Planungsvorgaben	5
2.1	Regionalplanung	5
2.2	Flächennutzungsplan	6
2.3	Bebauungsplanung	7
3	Planungsgebiet	8
3.1	Räumlicher Geltungsbereich	8
3.2	Städtebauliche Situation / Lage im Ortsgefüge / Nutzung	9
4	Planungsziele / Städtebauliches Konzept / Nutzung / Erschließung	10
TEIL B	BEBAUUNGSPLAN - ENTWURF	13
5	Begründung der Festsetzungen	13
5.1	Art und Maß der baulichen Nutzung	13
5.2	Bauweise/Überbaubare Grundstücksflächen/Stellung baulicher Anlagen	15
5.3	Flächen für Stellplätze und Nebenanlagen	16
5.4	Flächen für den Gemeinbedarf	17
5.5	Höchstzulässige Zahl der Wohnungen	18
5.6	Verkehrsflächen / Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	18
5.7	Öffentliche und private Grünflächen	19
5.8	Flächen für die Wasserwirtschaft	19
5.9	Geh- und Fahrrechte	20
5.10	Flächen für Anpflanzungen von Sträuchern und Sonstigen Bepflanzungen / Pflanzbindungen	20
5.11	Gestalterische Festsetzungen	21
5.12	Nachrichtliche Übernahme – Denkmalschutz	22
5.13	Hinweise	22
Teil C	AUSWIRKUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES	25
6	Auswirkungen auf den Verkehr	25
7	Auswirkungen auf den Immissionsschutz	25
8	Auswirkungen auf den Klimaschutz	25
9	Auswirkungen auf die Ver- und Entsorgung	26
10	Flächenbilanz	26
	Bebauungsplan-Entwurf	28

Teil D	UMWELTBERICHT	29
11.1	Einleitung	29
11.2	Inhalte und Ziele des Planes	30
11.3	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegt Ziele des Umweltschutzes	30
11.3.1	Fachgesetze	30
11.3.2	Fachpläne	31
11.3.3	Schutzausweisungen	31
11.4	Auswirkungsprognose	32
11.4.1	Bestandsbeschreibung und –bewertung	32
11.4.1.1	Schutzgut Mensch	32
11.4.1.2	Schutzgut Pflanzen und Tiere	33
11.4.1.3	Schutzgut Fläche	44
11.4.1.4	Schutzgut Boden	44
11.4.1.5	Schutzgut Wasser	45
11.4.1.6	Schutzgut Klima und Luft	46
11.4.1.7	Schutzgut Landschaft	46
11.4.1.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	46
11.4.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	47
11.4.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	47
11.4.3.1	Schutzgut Mensch	47
11.4.3.2	Schutzgut Pflanzen und Tiere – Artenschutzprüfung	48
11.4.3.3	Schutzgut Fläche	55
11.4.3.4	Schutzgut Boden	56
11.4.3.5	Schutzgut Wasser	56
11.4.3.6	Schutzgut Klima und Luft	56
11.4.3.7	Schutzgut Landschaft	57
11.4.3.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	57
11.4.3.9	Wechselwirkungen und Kumulation	59
11.5	Grünordnerisches Konzept	59
11.5.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung	60
11.5.2	Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	60
11.6	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	63
11.7	Sonstige Angaben	63
11.8	Zusammenfassung	64
	Baumliste	65
	Baumstandorte	66

TEIL A PLANUNGSANLASS / SITUATION / PLANUNGSZIELE

1 VERANLASSUNG UND ERFORDERLICHKEIT

Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Hünxe hat am 7. Oktober 2020 beschlossen, die 1. Änderung des Bauungsplanes Nr. 1a „Ortskern Hünxe“ durchzuführen. In seiner Sitzung am 02. Dezember hat der Haupt- und Finanzausschuss den Aufstellungsbeschluss angepasst und um Teilbereiche des Bauungsplanes Nr. 1, hier 41. Änderung und des Bauungsplanes Nr. 20, hier 6. Änderung ergänzt.

Das Bauungsplanverfahren fasst die Änderungen dieser drei Teilbereiche in einer Gesamtfassung zusammen. Dies erfolgt aufgrund der engen räumlichen, sachlichen, inhaltlichen und zeitlichen Zusammenhänge der verschiedenen Teilbereiche.

Im Zuge dieser Bauungsplanänderungen sollen die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen an die heutigen städtebaulichen Bedürfnisse angepasst und u. a. eine Umstrukturierung der überbaubaren Flächen im Sinne einer städtebaulichen Innenverdichtung vorgenommen werden.

Zudem soll mit der Bauungsplanänderung die notwendige planungsrechtliche Grundlage geschaffen werden, die Ergebnisse des städtebaulichen Wettbewerbes zur Neugestaltung des Marktplatzes, der Flächen um den Dorfteich, der Dorstener Straße, des Rochecorboner Platzes und des Rathausvorplatzes vom Juli 2020 umzusetzen. Ziel ist die städtebauliche und grünplanerische Aufwertung der öffentlichen Straßenräume und Grünflächen.

Vor diesem Hintergrund sind die bisherigen Festsetzungen der drei Bauungsplanteilbereiche an die veränderte, gemeinsame städtebauliche Entwicklung anzupassen. Dies betrifft im wesentlichen bauliche Nachverdichtungen sowie städtebauliche, verkehrliche und freiraumplanerische Elemente der zentralen Grün- und Freifläche sowie der öffentlichen Räume. Darüber hinaus sollen die Bauungsplanänderungen die Funktionsfähigkeit des Ortskernes als Versorgungsschwerpunkt, Wohnstandort und wichtiger Standort für öffentliche Einrichtungen sicherstellen und aufwerten. Damit wird die Nahversorgung für den Ortsteil nachhaltig verbessert und gestärkt. Dazu zählt auch die Sicherung einer ortstypischen, zukunftsfähigen Mischnutzung (Wohnen, Einzelhandel, Gastronomie, Kleingewerbe, Dienstleistungen, Büronutzung etc.).

Die planungsrechtliche Sicherung der geplanten Änderungen macht die Aufstellung der drei Änderungsverfahren erforderlich.

2. ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN / PLANUNGSVORGABEN

2.1 Regionalplanung

Der Regionalverband Ruhr (RVR) hat die Regionalplanung zum 21.10.2009 übernommen. Der bisherige Regionalplan der Bezirksregierung Düsseldorf gilt bis zur Aufstellung bzw. bis zum Inkrafttreten eines neuen (einheitlichen) Regionalplans für das Ruhrgebiet weiter fort. Die Regionalplanung der Gemeinde Hünxe liegt innerhalb des Verbandsgebietes des Regionalverbandes Ruhr.

Der für die Gemeinde Hünxe aktuell wirksame Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf wurde am 12.10.1999 genehmigt. Er legt flächendeckend für den Bereich des Regierungsbezirkes Düsseldorf die rechtsverbindlichen regionalen Ziele der Raumordnung und Landesplanung fest. Er bildet damit den Rahmen für die kommunale

Bauleitplanung und staatliche Fachplanungen und erfüllt die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes sowie eines forstlichen Rahmenplanes.

Die gesamte Ortslage Hünxe ist im geltenden Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt (ASB).

Der Entwurf des Regionalplanes Ruhr (Juli 2018) sieht für das Planungsgebiet ebenfalls einen Allgemeinen Siedlungsbereich vor.

Damit ist dem Anpassungsgebot der Bauleitplanung gem. § 1 Abs. 4 BauGB entsprochen.

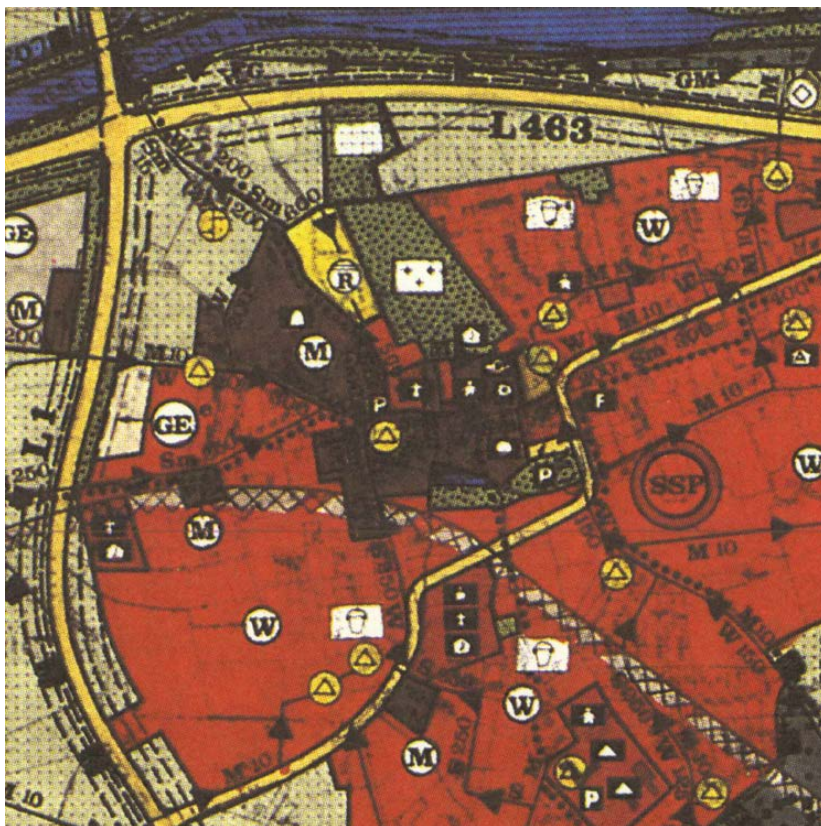
2.2 Flächennutzungsplan

Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Hünxe aus dem Jahr 1980 ist die Fläche des Planungsgebietes derzeit als Gemischte Baufläche, Wohnbaufläche, Gemeinbedarfsfläche, Grünfläche und Verkehrsfläche dargestellt.

Der Großteil der Nutzungen der Bauungsplan-Änderungen ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt (§ 8 Abs. 2 BauGB).

Für den Bereich des Rathauses sowie der südlich angrenzenden Grün- und Freifläche stellt der Flächennutzungsplan Gemeinbedarfsfläche und Grünfläche dar. Im Zuge des weiteren Planungsverfahrens wird geprüft, ob eine Änderung des FNP für diese Teilfläche erforderlich ist (Festsetzung einer Teilfläche der Grünfläche als Wohnbaufläche).

Auszug gültiger FNP Gemeinde Hünxe



2.3 Bebauungsplanung

Durch die Änderung sind drei rechtskräftige Bebauungspläne der Gemeinde Hünxe betroffen.

Der für das Plangebiet bestehende rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 1a in der Fassung aus dem Jahr 1998 trifft folgende relevante Festsetzungen (Auszüge):

- Der Großteil des Planungsgebiets ist als Misch- und Dorfgebiet festgesetzt. Nördlich und östlich des Rochecorboner Platzes sind Allgemeine Wohngebiete festgesetzt.
- Kirche mit Pfarrheim, Evangelische Kirchengemeinde und Rathaus mit Erweiterungsfläche sind als Gemeinbedarfsflächen festgesetzt.
- Die Freifläche südlich des Rathausstandortes ist als private Grünfläche (Gärten und Grünland) festgesetzt.
- Marktplatz, Rochecorboner Platz und öffentliche Straßen sind als Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung festgesetzt.
- Die Grundflächenzahl liegt überwiegend bei 0,4 bei 2 Vollgeschossen. Die westliche Randbebauung des Rochecorboner Platzes ist mit einer GRZ von 0,6 sowie 3 Vollgeschossen etwas höher verdichtet.
- Es sind überwiegend geneigte Dächer als Sattel- und Walmdach festgesetzt.
- Die Bauweise ist überwiegend als offene Bauweise, teils als Ein- und Doppelhausbebauung und am Rochecorboner Platz als geschlossene Bauweise festgesetzt.
- Die Planzeichnung des Bebauungsplanes i.d.F. d. 1. Änderung von 1990 ist in der folgenden Abbildung dargestellt.



Bebauungsplan Nr. 1 a „Ortskern Hünxe“ i.d.F. vom 20.12.1998

Der für das Plangebiet rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 20 in der Fassung aus dem Jahr 1991 trifft für den Bereich der 6. Änderung folgende Festsetzungen (Auszüge):

- Der Großteil des Planungsgebiets ist als Öffentliche Grünfläche – Festplatz festgesetzt.
- Das Regenrückhaltebecken am Hünxer Bach ist als Fläche für die Wasserwirtschaft festgesetzt.
- Der am Marktplatz gelegene neue Einzelhandelsmarkt wurde im Zuge der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 im Jahr 2018 planungsrechtlich gesichert.



Bebauungsplan Nr. 20 „Besumskamp“ i.d.F. vom 05.08.1991

3. PLANUNGSGEBIET

3.1 Räumlicher Geltungsbereich

Das Planungsgebiet liegt in der Gemarkung Hünxe Flur 1, 21 und 22. Die Geltungsbereiche der 3 Änderungsverfahren haben folgende Größe:

Bebauungsplan Nr. 1 – 41. Änderung: 0,45 ha (Geltungsbereich B)

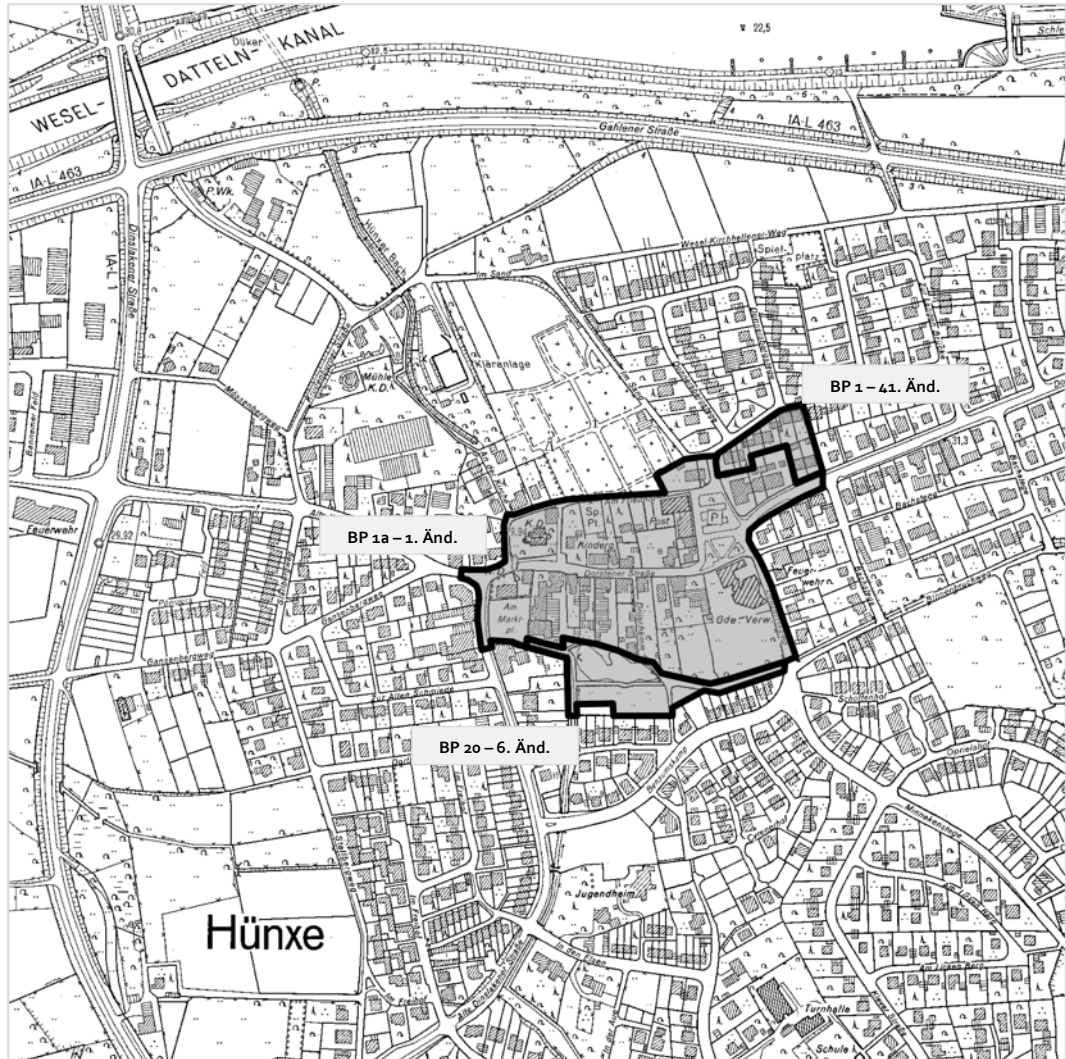
Bebauungsplan Nr. 1a – 1. Änderung: 5,62 ha (Geltungsbereich A)

Bebauungsplan Nr. 20 – 6. Änderung: 0,86 ha (Geltungsbereich C)

Das Planungsgebiet wird begrenzt:

- im Norden durch den Friedhof und die Donnersbergstege
- im Osten durch die Dorstener Straße und den Besumskamp
- im Süden durch die nördlichen Grundstücksgrenzen der Bebauung von Besumskamp und Drijschämm
- im Westen durch die Ostgrenze des RWE-Marktes und die Alte Dinslakener Straße.

Die Geltungsbereiche sind der folgenden Abbildung zu entnehmen.



Räumliche Geltungsbereiche (o. M.)

3.2 Städtebauliche Situation/ Lage im Ortsgefüge / Nutzung

Das Planungsgebiet befindet sich in zentraler, städtebaulich integrierter Ortslage der Gemeinde Hünxe.

Der Bereich ist Teil des zentralen Versorgungsbereiches des Ortsteiles Hünxe mit den vorhandenen Einzelhandelseinrichtungen sowie dem Standort der Kirche, dem benachbarten Gemeindezentrum und dem Rathaus mit Verwaltungsstandort.

Der Marktplatz bildet das räumliche Zentrum des Ortsteiles mit mehreren ortstypischen Einzelhandelsbetrieben. Er ist durch Wohnbebauung und mischgenutzte Gebäude baulich gefasst. Die südliche Platzseite ist durch die Neubebauung eines Einzelhandelsbetriebes städtebaulich geprägt.

Die Bebauung ist überwiegend zweigeschossig mit geneigten Dächern. Die Dorstener Straße lässt in überwiegenden Teilbereichen die historische Bebauungsstruktur mit einer geschlossenen Straßenrandbebauung erkennen. In den nördlich und südlich angrenzenden Baugrundstücken bestehen mehrere Vorhaben zur städtebaulichen Nachverdichtung (Wohnen).

Der Rochecorboner Platz ist an der Westseite durch eine dreigeschossige Bebauung gefasst. Im Laufe der Zeit hat er seine Funktion als Nebenzentrum zum Marktplatz zunehmend verloren (Aufgabe der Post, Nutzungsänderungen). Den südlichen Abschnitt bildet das Gebäude des alten Rathauses mit Gemeindeverwaltung und Vorplatz.

Die Grünfläche im südlichen Bereich ist durch das Regenrückhaltebecken, eine Freifläche (Festplatz) und eine Stellplatzanlage gekennzeichnet. Hier verläuft der Hünxer Bach in Offenlage bis zum Marktplatz. Die nordöstlich angrenzende Grünfläche ist privat und als Grünland genutzt.



Luftbild des Planungsgebietes (Gemeinde Hünxe)

4 PLANUNGSZIELE / STÄDTEBAULICHES KONZEPT / NUTZUNG / ERSCHLIESSUNG

Das Planungsziel der Änderungsverfahren ist die planungsrechtliche Sicherung der Ergebnisse des Wettbewerbs zur städtebaulich-landschaftlichen Aufwertung der Ortsmitte in Hünxe, die geordnete städtebauliche Einbindung mehrerer Nachverdichtungsvorhaben sowie die Sicherung und Attraktivitätssteigerung des Planungsgebietes als zentraler Ortskern der Gemeinde Hünxe.

Im Ergebnis des Wettbewerbsverfahrens werden die Bereiche der Grünfläche mit Festplatz, der Marktplatz und der Rochecorboner Platz städtebaulich und landschaftlich behutsam aufgewertet und weiterentwickelt. Ziel ist die Verbesserung der Aufenthalts-

und Nutzungsqualitäten dieser wichtigen öffentlichen Bereiche für das Ortszentrum. Der Bereich des Rochecorboner Platzes erfährt dabei die größten Veränderungen durch Neuorganisation des ruhenden Verkehrs, Gestaltung eines Rathausvorplatzes und Anlage eines „Pocket-Parks“. Der Marktplatz wird ebenfalls umgestaltet und behält seine Funktion als Parkplatz für die angrenzenden Einzelhandelnutzungen. Die Aufwertung der Grünfläche erfolgt überwiegend durch gestalterische Maßnahmen (Bepflanzung, Möblierung, Material u.a.).

Die ursprünglichen Planungsmaßnahmen des Wettbewerbes sind zwischenzeitlich konkretisiert und in Teilen überarbeitet worden.



1. Preis des Planungswettbewerbes Neugestaltung der Ortsmitte – RMP Stephan Lenzen Landschaftsarchitekten (Überarbeitung der Teilbereiche Marktplatz (oben links), Rochecorboner Platz (oben rechts) und zentrale Grünfläche/Dorfteich (links) ohne Maßstab - Stand 28.07.2021

Die drei Standorte für Gemeinbedarfseinrichtungen werden gesichert (Kirche, Gemeindezentrum, Rathausstandort). Die im Ursprungsplan festgesetzte südliche Erweiterungsfläche des Rathausstandortes wird nicht mehr in Anspruch genommen.

Die für drei Baugrundstücke an der Dorstener Straße in Planung befindlichen Nachverdichtungen werden in die Bebauungsplanung integriert (Bauvoranfragen). Ebenso werden kleinteilige Nachverdichtungsabsichten im Bebauungsbestand gesichert und planerisch eingebunden (Donnersbergstege, Rochecorboner Platz).

Für Teilbereiche am Rochecorboner Platz sowie in räumliche Nachbarschaft zur privaten Grünfläche werden behutsame Nachverdichtungspotenziale für eine Wohnnutzung entwickelt.

Die fuß- und verkehrlichen Erschließungsflächen und -funktionen bleiben bestehen.

TEIL B BEBAUUNGSPLAN - ENTWURF

5 BEGRÜNDUNG DER FESTSETZUNGEN

5.1 ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

Im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1a werden insgesamt 7 Allgemeine Wohngebiete und 6 Urbane Gebiete festgesetzt.

Die Festsetzung der Allgemeinen Wohngebiete erfolgt aufgrund der vorhandenen Bebauungs- und Nutzungsstruktur sowie der vorliegenden Bauvoranfragen für Teile des Planungsgebietes. Die Feindifferenzierung in 7 Baugebiete erfolgt aufgrund der unterschiedlichen Bauweisen, Ausnutzungsziffern und Dachformen. Dies betrifft im wesentlichen Nachverdichtungen durch Neubauvorhaben und bauliche Ergänzungen bereits wohngenutzter Grundstücke. Im Bereich Rochecorboner Platz und Bensumskamp werden neue Baufelder für Wohnnutzungen angeboten, um Nachverdichtungen im Sinne der Innenentwicklung zu sichern und die Funktionsfähigkeit des Ortskerns zu stärken.

Die vormalig als Misch- und Dorfgebiet festgesetzten Teilflächen werden als Urbane Gebiete gemäß § 6b Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt. Die Differenzierung in 6 Teilbereiche berücksichtigt die verschiedenen Bestandssituation hinsichtlich der Bauweise, Ausnutzungsziffer und Nutzungsgliederung. Dies sichert eine zeitgemäße Anpassung und hohe Nutzungsflexibilität der Art der baulichen Nutzung für den Ortskern als zentralen Versorgungsbereich sowie die typische Nutzungsmischung von Wohnnutzungen, sozialen, kulturellen und anderen Einrichtungen und Einzelhandels- und Dienstleistungen. Dies gilt für den Marktplatz, den Rochecorboner Platz sowie den südlichen Teil der Dorstener Straße. Aus funktionalen und städtebaulichen Gründen ist in den festgesetzten Baugebieten an der Seite zum Marktplatz und zum Rochecorboner Platz orientierten Gebäudeseite im Erdgeschoss eine Wohnnutzung nur ausnahmsweise zulässig. Vorrang hat aufgrund der Lage dieser Teilbereiche an den zentralen Platzbereichen die Versorgungsfunktion mit Einzelhandel und Dienstleistungen im Erdgeschoss. Zur Sicherung der kleinteiligen Versorgungssituation werden Einzelhandelsbetriebe über 799 qm ausgeschlossen.

Im Geltungsbereich der 41. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 werden zwei Allgemeine Baugebiete festgesetzt, die den vorhandenen Baubestand sichern und mäßige bauliche Erweiterungen ermöglichen.

Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind gemäß § 4 i.V.m. § 1 BauNVO im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht zulässig. Diese Nutzungen führen aufgrund der zu erwartenden Störwirkungen (insbesondere Lärm und KFZ-Verkehr) zu nicht gewünschten Nutzungskonflikten für das Ortszentrum. Für diese Nutzungen sind innerhalb des Gemeindegebietes geeignete Standorte (Störanfälligkeit, Verkehrserschließung, Stellplatzbedarf) in ausreichendem Maße mit besseren Standortbedingungen vorhanden.

Gartenbaubetriebe werden zudem aufgrund ihrer erforderlichen Flächenansprüche und städtebaulichen Auswirkungen auf das Ortsbild (Glashäuser) wie Auswirkungen auf den Verkehr ausgeschlossen.

In den Urbanen Gebieten sind neben Tankstellen auch Vergnügungsstätten nicht zulässig. Ziel ist die Vermeidung sogenannte Trading Down Effekte des Ortskerns und die Sicherung der primären Versorgungsstruktur für die Deckung des täglichen Bedarfs.

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch Festsetzung der Größe der Grundfläche der baulichen Anlage (Grundflächenzahl) in Verbindung mit der Festsetzung der maximalen

Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Die Maße sind so festgesetzt, dass die Bestandsbebauung planungsrechtlich gesichert wird und geplante Neubauvorhaben sich in das bestehende städtebauliche Dichtgefüge einpassen.

Die Grundflächenzahl liegt mit 0,4 für die Allgemeinen Wohngebiete und 0,6 bis 0,4 im Rahmen der zulässigen Obergrenzen gemäß § 17 BauNVO. Damit wird eine hinsichtlich der städtebaulichen Dichte eine aus der bestehenden städtebaulichen Situation abgeleitete und für die städtebauliche Kernlage des Ortsteile Hünxe maßstabsgerechte und ortsbildverträgliche Nutzungsstruktur gesichert.

Mit Ausnahme des Baugebietes MU 5 am Rochecorboner Platz ist in allen Baugebieten ist eine zweigeschossige Bebauung festgesetzt. Damit wird die vorhandene ortstypische Geschossigkeit gesichert. Für das Baugebiet MU 5 wird die Zahl der Vollgeschosse auf maximal 3 festgesetzt, um den vorhandenen Gebäudebestand zu sichern.

Die zulässige Grundfläche darf in den Baugebieten WA 2, WA 3, MU 3 und MU 4 durch die Grundfläche von Garagen und Stellplätzen und ihren Zufahrten, Nebenanlagen und Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 überschritten werden. Damit wird sichergestellt, dass insbesondere die Anforderungen an die Deckung des erforderlichen Stellplatzbedarfes auf den Baugrundstücken realisierbar sind. Mit der Erhöhung der zulässigen Grundfläche werden diese Nutzungen insbesondere in den dazu festgelegten potentiellen Nachverdichtungsbereichen der Dorstener Straße planungsrechtlich gesichert. Es verbleiben rechnerisch mindestens 20% der Grundstücksflächen unversiegelt.

Zur Erleichterung der Zulassung von untergeordneten Gebäudeerweiterungen erfolgt eine weitere Festsetzung zur Überschreitung der rückwärtigen Baugrenzen.

Textliche Festsetzungen:

1. Die in § 4 (3) BauNVO genannten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen
 - Gartenbaubetriebe und
 - Tankstellensind gem. § 1 (6) Ziffer 1 BauNVO nicht Bestandteil der Bebauungsplan-Änderungen.
1. Die in § 6a (2) BauNVO genannten allgemein zulässigen Einzelhandelsbetriebe dürfen eine Verkaufsfläche von 799 qm nicht überschreiten.
2. Die in § 6a (3) BauNVO genannten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen
 - Vergnügungsstätten und
 - Tankstellensind gem. § 1 (6) Ziffer 1 BauNVO nicht Bestandteil der Bebauungsplan-Änderungen.
3. In den Baugebieten MU 1, MU 5 und MU 6 ist gem. § 6a (4) Nr. 1 BauNVO im Erdgeschoss an der Seite zum Marktplatz und zum Rochecorboner Platz orientierten Gebäudeseite eine Wohnnutzung nur ausnahmsweise zulässig.
4. In den Baugebieten WA 2, WA 3, MU 3 und MU 4 darf gem. § 19 (4) BauNVO die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 überschritten werden.
5. Die rückwärtige Baugrenze darf durch
 - Terrassenüberdachungen mit einer Fläche bis zu 30 m² und einer Tiefe bis zu 4,50 m
 - Balkonüberdachungen sowie Balkonverglasungen bis zu 30 m² Grundfläche
 - Wintergärten bis 30 m² Brutto-Grundfläche bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3 mit einem Mindestabstand von 3 m zur Nachbargrenze
 - überschritten werden.

Baugebiet	Grund- flächenzahl	Zulässige Grund- fläche	Bauweise	max. Zahl der Vollge- schosse	Dachform
Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 1a – 1. Änderung					
WA 1	0,4	0,6	offen	II	./.
Baugebiet	Grund- flächenzahl	Zulässige Grund- fläche	Bauweise	max. Zahl der Vollge- schosse	Dachform
WA 2	0,4	0,8	offen	II	Sattel-/ Walm- dach
WA 3	0,4	0,8	abweichend	II	Sattel-/ Walm- dach
WA 4	0,4	0,6	offen	II	Sattel-/ Walm- dach
WA 5	0,4	0,6	geschlossen	II	Sattel-/Walm- dach
WA 6	0,4	0,6	Doppel- und Reihenhäuser	II	Sattel-/ Walm- dach
WA 7	0,4	0,6	abweichend	II	Sattel-/ Walm- dach
MU 1	0,6	0,8	geschlossen	II	Sattel-/ Walm- dach
MU 2	0,6	0,8	abweichend	II	Sattel-/ Walm- dach
MU 3	0,4	0,8	offen	II	Sattel-/ Walm- dach
MU 4	0,4	0,8	abweichend	II	Sattel-/ Walm- dach
MU 5	0,6	0,8	geschlossen	III	./.
MU 6	0,4	0,6	geschlossen	II	Sattel-/ Walm- dach
Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 1 – 41. Änderung					
WA 6	0,4	0,6	Doppel- und Reihenhäuser	II	Sattel-/ Walm- dach
WA 7	0,4	0,6	abweichend	II	Sattel-/ Walm- dach

Übersicht Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise

5.2 BAUWEISE/ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN/STELLUNG BAULICHER ANLAGEN

Die Bauweise sichert als ein Festsetzungsbaustein in Verbindung mit den Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und zur maximalen Zahl der zulässigen Vollgeschosse die städtebaulich geordnete Entwicklung des Planungsgebietes. Die Bauweise wird abhängig vom vorhandenen Gebäudebestand, der historisch gewachsenen städtebaulichen Situation, der Nutzung und städtebaulichen Zielsetzung differenziert festgesetzt.

Dies gilt für die 41. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 und die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1a.

In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1, WA 2, WA 4 und MU 3 sowie in den Flächen für den Gemeinbedarf – Kirchliches Gemeindezentrum und Gemeindeverwaltung ist eine offene Bauweise zulässig. Hier ist die Errichtung von Gebäuden bis unter 50 m mit seitlichem Grenzabstand zulässig. Im Baugebiet WA 6 sind aufgrund der vorhandenen Bauungsstruktur Doppel- und Reihenhäuser zulässig.

Für die Baugebiete WA 5, MU 1, MU 5 und MU 6 wird aufgrund der vorhandenen und gewachsenen Bauungsstruktur eine geschlossene Bauweise festgesetzt. Hier sind Gebäude ohne seitlichen Grenzabstand zu errichten (Grenzbebauung). Diese Festsetzung ist aus dem vorhandenen Gebäudebestand abgeleitet.

In den Baugebieten WA 3, WA 7, MU 2 und MU 4 ist eine abweichende Bauweise festgesetzt. Hier ist eine einseitige Grenzbebauung zulässig. Gebäude sind an eine der seitlichen Grundstücksgrenzen anzubauen. Dadurch entstehen die für die Dorstener Straße typischen, schmalen Zwischenräume zwischen den einzelnen Gebäuden. Diese historisch gewachsene städtebauliche Struktur ist ortsbildprägend und wird gesichert. Im Baugebiet WA 7 wird die bestehende Bauungsstruktur gesichert.

Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch Baugrenzen als Baukörperfestsetzung festgesetzt. Damit werden vorhandene Gebäude unter Ermöglichung baulicher Erweiterungen gesichert sowie bauliche Erweiterungsmöglichkeiten im Gebäudebestand und neue Wohnbaupotenziale im Sinne einer städtebaulichen Nachverdichtung zur Mobilisierung von Innenentwicklungspotenzialen gesichert.

Die festgesetzten Baugrenzen gewährleisten eine maßstabsgerechte, städtebaulich verträgliche Einbindung von Neubauvorhaben in die historisch geprägte Lage des Ortskerns.

Im Bereich der Dorstener Straße und des Marktplatzes ist aus städtebaulichen Gründen sowie zur Erhaltung des historischen Ortsbildes auf Grundlage der vorhandenen Bauungsstruktur die Stellung der baulichen Anlagen über die Festsetzung einer Hauptfahrrichtung festgelegt. Diese variiert in der Dorstener Straße abhängig vom gewachsenen Gebäudebestand von giebelständiger und traufständiger Bebauung. Im Bereich des Marktplatzes ist eine giebelständige Stellung der Gebäude festgesetzt.

Textliche Festsetzung:

6. In den Baugebieten WA 3, WA 7, MU 2 und MU 4 ist eine abweichende Bauweise festgesetzt. Zulässig ist die Errichtung von Gebäuden mit einseitiger Grenzbebauung.

5.3 FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND NEBENANLAGEN

Im Geltungsbereich der 41. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 sind zwei Flächen für Stellplätze festgesetzt.

Zum einen betrifft das die Stellplatzfläche des Kirchengrundstücks zur Abdeckung des Stellplatzbedarfes für die Kirche bei Gottesdiensten und Beerdigungen. Zu- und Abfahrt erfolgen über die Straße An der Kirche zur Dorstener Straße.

Eine weitere Fläche für Stellplätze ist im Zuge der Nachverdichtung des Grundstückes Dorstener Straße 11 im nördlichen Teil des Baugrundstücks festgesetzt. Hier wird der erforderliche Stellplatzbedarf für die geplante Mehrfamilienhausbebauung abgedeckt. Zu- und Abfahrt erfolgen nach Süden über den Stichweg von und zur Dorstener Straße.

Zur Sicherung der Deckung des Stellplatzbedarfes insbesondere bei städtebaulichen Nachverdichtungen wird für diese Teilbereiche eine erhöhte Ausnutzungsziffer der Baugrundstücke festgesetzt (WA 2, WA 3, MU 3 und MU 4, s. 5.1). Städtebauliches Ziel bleibt die Deckung des Stellplatzbedarfes der Baugrundstücke auf den privaten Grundstücksflächen gemäß Stellplatzsatzung der Gemeinde Hünxe. Weitere Festsetzungen von Stellplatzflächen sind nicht erforderlich.

Nebenanlagen zu Abstellzwecken außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind in allen Baugebieten (BP 1 – 41. Änderung und BP 1a – 1. Änderung) nur bis zu einem baulichen Volumen von maximal 30 Kubikmeter zulässig. Damit wird eine Überformung der Grundstücksfreiflächen und weitere bauliche Verdichtung in den besonders für Wohnnutzungen vorgesehenen Baugebieten aus städtebaulichen und Gründen des Ortsbildes begrenzt.

Textliche Festsetzung:

8. Nebenanlagen zu Abstellzwecken außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind nur bis zu einem umbauten Raum von höchstens 30 Kubikmetern zulässig.

5.4 FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

Die vorhandenen Gemeinbedarfseinrichtungen der Evangelischen Kirche mit Jugendhaus, das kirchliche Gemeindezentrum (Haus der Begegnung und Büro der Kirchengemeinde) sowie das historische Rathaus mit Gemeindeverwaltung im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1a werden als Gemeinbedarfsflächen mit entsprechender Zweckbestimmung (Kirche, Kirchliches Gemeindezentrum, Gemeindeverwaltung) gesichert. Die Bestandsicherung dokumentiert die Bedeutung der Einrichtungen für die Versorgung und Funktionsfähigkeit des Ortszentrums. Für die Standorte des Kirchlichen Gemeindezentrums sowie der Gemeindeverwaltung werden überbaubare Grundstücksflächen und eine Grundflächenzahl von 0,4 analog der baulichen Nachbarschaft festgesetzt, um eine einheitliche städtebauliche Ausnutzung der Grundstücke im Ortskern zu sichern. Aufgrund der solitären und städtebaulich prägenden Stellung der Kirche in Verbindung mit einer Baukörperausweisung für das Kirchengebäude und das Jugendhaus ist eine Grundflächenzahl für das Kirchengrundstück nicht erforderlich. Das kirchliche Gemeindezentrum (Haus der Begegnung und Büro der Kirchengemeinde) sowie das Rathaus mit Gemeindeverwaltung erhalten durch die Festsetzung einer erweiterten Baukörperfestsetzung (hier: Baugrenzen) entsprechende Ausnutzungsmöglichkeiten für kleinteilige bauliche Erweiterungen und Ergänzungen.

Die im Ursprungsplan festgesetzte Fläche für eine Rathäuserweiterung im südlichen Anschluss an das vorhandene Grundstück wird nicht mehr entwickelt. Die neu angelegte Stellplatzfläche am südlichen Rand ist Teil der festgesetzten Gemeinbedarfsfläche.

Damit werden die Gemeinbedarfsstandorte als wichtige Nutzungsbausteine des Ortszentrums langfristig gesichert.

5.5 HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNUNGEN

Die höchstzulässige Zahl von Wohnungen in Wohngebäuden wird abhängig von der Bauweise begrenzt (Einzelhäuser/Doppelhäuser/Reihenhäuser/Mehrfamilienhäuser). Dadurch werden städtebaulich nicht erwünschte Verdichtungen des Planungsgebietes vermieden und eine ortstypische Bebauungsstruktur gesichert. Ebenso wird der in der Folge resultierende Stellplatzflächenbedarf aus städtebaulichen Gründen beschränkt,

um sicherzustellen, dass der erforderliche Nachweis auf den Baugrundstücken selber erfolgt und nicht zu Lasten der öffentlichen Verkehrsflächen geht. Für Doppelhaushälften und Reihenhäuser ist aufgrund der höheren Grundstücksausnutzung nur eine Wohneinheit je Wohngebäude (Doppelhaushälfte) zulässig. Für Einzelhäuser sind aufgrund größerer Grundstücksgrößen höchstens zwei Wohneinheiten je Wohngebäude zulässig. Bei Mehrfamilienhauseinheiten sind maximal 12 Wohnungen je Wohngebäude zulässig. Diese Festsetzungen betreffen die 1. Änderung des Bauungsplanes Nr. 1a und die 41. Änderung des Bauungsplanes Nr. 1.

Textliche Festsetzung:

9. In allen Baugebieten sind für Einfamilienhäuser höchstens 2 Wohnungen, für Doppel- und Reihenhäuser höchstens 1 Wohnung und für Mehrfamilienhäuser höchstens 12 Wohnungen zulässig.

5.6 VERKEHRSFLÄCHEN/VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

Im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bauungsplanes Nr. 1 sind eine öffentliche Verkehrsfläche und mehrere Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung festgesetzt.

Die Straße Bensumskamp sowie der Kurvenbereich der Dorstener Straße werden als öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt und damit ihre innerörtliche Erschließungsfunktion für den fließenden Verkehr und den Öffentlichen Personennahverkehr gesichert.

Die Straßen mit verkehrlicher Erschließungsfunktion sind als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung – Verkehrsberuhigter Bereich festgesetzt. Dies betrifft die Alte Dinslakener Straße im Bereich des Marktplatzes sowie die Dorstener Straße und Teile der Straßen An der Kirche und Am Friedhof bis zur Jugendeinrichtung der Kirche. Die Einteilung der Straßenverkehrsflächen (Fahrbahn, Gehwege etc.) ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Dies betrifft auch die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Marktplatz und Rathausplatz. Die Detailgestaltung ist Gegenstand der Umsetzung der Planung im Ergebnis des Wettbewerbs zum Ortskern. Aufgrund der besonderen städtebaulichen Bedeutung und innerörtlichen Funktionen von Marktplatz und neuem Vorplatz des Rathauses werden diese beiden Flächen entsprechend ihrer umgestalteten Funktion als Platzflächen gesondert festgesetzt.

Der bestehende Fußweg entlang der südlichen Friedhofsgrenze wird als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung – Fuß- und Radweg in seinem Bestand und seiner Funktion gesichert. Die Fläche für den Fuß- und Radweg schließt den Kreuzungsbereich der Straße im Bereich der Jugendeinrichtung ein, so dass eine Umfahrung des Kirchengrundstückes für den fließenden Verkehr ausgeschlossen ist.

Der vorhandene Fußweg der Dorstener Straße zum Marktplatz (hier: nur als Fußweg) wird ebenfalls gesichert.

Der im Geltungsbereich der 6. Änderung des Bauungsplanes Nr. 20 gelegene öffentliche Parkplatz wird als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung – Parkplatz gesichert. Dieser Parkplatz erfüllt wichtige Versorgungsfunktion für die Einzelhandelsversorgung im Bereich des Marktplatzes. Der Parkplatz wird über die Straße Drijschämm von Süden erschlossen und hierüber das öffentliche Straßennetz angebunden. Der Marktplatz ist fußläufig über die öffentliche Grünfläche zu erreichen. Aus Gründen der räumli-

chen und optischen Pufferung der Stellplatznutzung gegenüber der öffentlichen Grünfläche sowie den südlich angrenzenden Wohnbaugrundstücken wird der Parkplatz durch Baumpflanzungen sowie eine Heckenpflanzung abgeschirmt (s.a. 5.10). Dadurch werden die Auswirkungen des Parkplatzes auf die Aufenthalts- und Nutzungsqualität der angrenzenden öffentlichen Grünfläche und der benachbarten der privaten Freiflächen und Wohnnutzungen gemindert.

5.7 ÖFFENTLICHE UND PRIVATE GRÜNFLÄCHEN

Die im Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 gelegene öffentliche Grünfläche wird als Öffentliche Grünfläche – Parkanlage festgesetzt. Die konkrete Planung erfolgt im Zuge der Umsetzung des Ergebnisses zum Wettbewerb Gestaltung der Ortsmitte (s.a. 5.10). Hünxer Bach und Regenrückhaltebecken sind Teil der öffentlichen Grünfläche. Der südlich gelegene Festplatz (hier Aufstellfläche des Festzeltes zur Hünxer Kirmes) wird in seinen aktuellen Flächenabgrenzungen ebenfalls gesichert. Der Erhalt vorhandener Bäume sowie die Anpflanzung von neuen Bäumen erfolgt durch entsprechende zeichnerische Festsetzungen gemäß der Feinplanung des Wettbewerbsergebnisses (s. 5.10). Die öffentlichen Wege sind Teil der Grünfläche und werden nicht gesondert festgesetzt.

Im Ergebnis der Umgestaltung des Rochecorboner Platzes (Neuordnung des fließenden und ruhenden Verkehrs, Rathaus-Vorplatz) im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1a entsteht in etwa der Mitte des Platzes ein neuer „Pocket-Park“. Diese Fläche wird ebenfalls als Öffentliche Grünfläche - Parkanlage festgesetzt. Durch die geplante Begrünung mit Grünflächen und zahlreichen Bäumen trägt diese Fläche zu einer Aufwertung der Nutzungs- und Aufenthaltsqualität des Rochecorboner Platzes bei. Gleichzeitig wird durch die Begrünungsmaßnahmen ein Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel für den Ortskern Hünxe erreicht.

Die Grünfläche südlich des Rathausstandortes und westlich des Bensumskamps wird als Private Grünfläche – Gärten und Grünland gesichert. Ihr Flächenzuschnitt wird aufgrund der angrenzenden Baufelder (Baugebiete WA1 und WA 2) gegenüber der Urfassung des Bebauungsplanes Nr. 1a angepasst.

5.8 FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT

Das Regenrückhaltebecken in der Öffentlichen Grünfläche sowie der Hünxe Bach in seinem Verlauf vom Regenrückhaltebecken bis zum Marktplatz werden als Flächen für die Wasserwirtschaft festgesetzt und gesichert. Das Regenrückhaltebecken erfüllt wichtige Funktionen für die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden und Schäden durch Starkregenereignisse für die Innerortslage.

Der Hünxer Bach ist in der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) als Gewässer nicht gelistet, da das Einzugsgebiet zu gering ist. Zum Schutz- und zur Verbesserung des Fließgewässers "Hünxer Bach" sind seitens der Gemeinde Maßnahmen geplant, um Verbesserungspotentiale zu ermöglichen. Dazu wurde eine mit den Wasserbehörden abgestimmte Entwurfsplanung "Retentionsraum Hünxer Bach" erarbeitet. Der Retentionsraum für den Hünxer Bach ist außerhalb des Geltungsbereichs der Änderungsverfahren in Fließrichtung hinter der Ortslage unmittelbar nach dem Gewässerdrücker "Wesel-Datteln-Kanal" vorgesehen.

5.9 GEH- UND FAHRRECHTE

Zur Sicherung der Zugänglichkeit der bestehenden Garagen des Baugrundstücks Markt-
platz 7 (Flurstück 964) sowie des rückwärtigen Anlieferungsbereiches der Einzelhandels-
nutzung Marktplatz 5-6 (Flurstück 926) ist ein Geh- und Fahrrecht zugunsten der Benut-
zer der betroffenen Flurstücke festgesetzt. Aus verkehrlichen Gründen sowie aufgrund
der erforderlichen Querschnitte und Radien für die Anlieferfahrzeuge des Einzelhandels-
betriebes ist nur eine südseitige Erschließung möglich. Diese erfolgt über vorhandene
Wege in der öffentlichen Grünfläche. Damit wird die Erschließung der Bestandsgaragen
sowie der Anlieferung des Einzelhandelsbetriebes gesichert

Als weitere Erschließungsmöglichkeit für die Anlieferung und Ausfahrt des Einzelhan-
delsbetriebes Marktplatz 5-6 wird ein Geh- und Fahrrecht von/ zur Dorstener gesichert.

Auf dem Flurstück 965 wird der Stellplatzbedarf der Bebauung Rochecorboner Platz 3-5
abgedeckt. Zur Sicherung der Erschließung dieses rückwärtigen Stellplatzes sowie zur
Vermeidung von fließendem Verkehr im Bereich des Weges entlang des Friedhofes (fest-
gesetzt als Fuß- und Radweg) wird ein Geh- und Fahrrecht zugunsten der Nutzer festge-
setzt.

5.10 FLÄCHEN FÜR ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SON- STIGEN BEPFLANZUNGEN/PFLANZBINDUNGEN

Im Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 ist entlang der südli-
chen Grenze der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung – Parkplatz und der öst-
lich angrenzenden südlichen Grenze der öffentlichen Grünfläche - Parkanlage eine 1,0 m
bis 2,5 m breite Fläche für Anpflanzungen festgesetzt. Die festgesetzte Heckenpflanzung
dient als räumliche Pufferung sowie als optischer Sichtschutz für die südlich angrenzende
Wohnbebauung im Sinne der Lärmvorsorge gegenüber dem vorhandenen Parkplatz so-
wie die Nutzung der Grünfläche (u.a. als Festplatz zu Zeiten der Kirmes). Auf den südlich
angrenzenden Baugrundstücken ist im rechtsgültigen Bebauungsplan Nr. 20 ebenfalls
eine Fläche für Anpflanzungen in einer Breite von 3,0 m festgesetzt, so dass der räumli-
che Puffer zwischen den Wohnbaugrundstücke (hier: nicht überbaubare Grundstücksflä-
chen) und den angrenzend öffentlichen Nutzungen (Festplatzfläche, öffentlichen Grün-
fläche, Parkplatz) insgesamt eine wirksame Tiefe von 4,0 m bis 5,50 m aufweist.

Die bestehenden Bäume in der öffentlichen Grünfläche (BP 20-6. Änderung) sowie den
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (BP 1a – 1. Änderung) werden durch
eine Pflanzbindung planzeichnerisch gesichert. Neue Baumpflanzungen in diesen Flä-
chen gemäß der Feinplanung des Wettbewerbs zum Ortskern werden ebenfalls zeichne-
risch festgesetzt. Damit wird die vorhandene und geplante Bepflanzung mit ortsbildprä-
genden Bäumen für das Planungsbiet gesichert, die Aufenthaltsqualität des Ortskerns
aufgewertet und ein Beitrag zur Klimaanpassung der Gemeinde im verdichteten Orts-
kern geleistet.

Für Anpflanzungen und Ersatzpflanzungen sind ausschließlich Gehölzarten der Pflanz-
liste (Hinweise) zu verwenden. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Damit
wird sichergestellt, dass ortstypische einheimische Arten verwendet werden. Bei der Aus-
wahl der Pflanzliste sind klimaresiliente Arten zu berücksichtigen (z.B. Arten der vorläu-
figen „Best-of“-Liste aus dem Projekt Stadtgrün 2021, Quelle: Bayerische Landesanstalt
für Weinbau und Gartenbau (Hrsg.), Klimabäume LWG aktuell 2019). Dies gilt auch für
den Ersatz abgängiger Exemplare.

Textliche Festsetzungen:

10. In der festgesetzten Fläche für die Anpflanzung von Sträuchern, Bäumen und sonstigen Bepflanzungen ist eine einreihige geschnittene Hainbuchenhecke zu pflanzen. Es sind Hainbuchen (*carpinus betulus*) mit 4 Stück je laufendem Meter, in der Qualität 2x verpflanz, Höhe 1,00 – 1,25 m zu verwenden. Der jährliche Pflegeschnitt sollte auf eine Höhe von 1,80 m erfolgen. Das Nachbarschaftsrecht ist zu berücksichtigen.
11. Für die Gehölzpflanzungen in Flächen mit Festsetzungen nach § 9 Satz 1, Nr. 20 sowie § 9, Satz 1, Nr. 25a und 25b BauGB sind ausschließlich Arten der Pflanzliste (s. Hinweise) zu verwenden. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Abgängige Exemplare sind gemäß Pflanzliste zu ersetzen.

5.11 GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

Im Bebauungsplan werden Regelungen für die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen getroffen.

Das betrifft die Festsetzung geneigter Dächer mit einer Dachneigung von 30 – 40 Grad. Dadurch wird in Verbindung mit der festgesetzten Geschößzahl ein einheitliches, ortstypisches äußeres Erscheinungsbild der neuen Bebauung hinsichtlich der Baukubaturen und Gebäudeformen gesichert. Die Festsetzung eines geneigten Daches sichert ein ortstypisches Gestaltungselement des Ortskerns von Hünxe und steht im städtebaulichen und historischen Kontext der baulichen Entwicklung eines der ältesten Teilbereiche der Gemeinde. Für untergeordnete Bauteile sind auch Flachdächer zulässig. Dadurch wird eine ortsgestalterische Flexibilität für untergeordnete Bauteile zugelassen.

Der (Vor-)Garten eines Hauses erfüllt i.d.R. nicht nur ästhetische Funktionen, sondern er kann je nach Gestaltung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere (insbes. Insekten und Vögel) auch bedeutsame ökologische Funktionen übernehmen. Bepflanzungen der Grundstücksfreiflächen (inklusive Vorgärten) senken Temperaturen durch Beschattung und Verdunstungskälte, filtern Staub und Lärm, nehmen Kohlendioxid auf, spenden Sauerstoff, verbessern den Wasserhaushalt und dienen somit der Gesundheit aller Bürger und dem Klimaschutz. Vor diesem Hintergrund soll auf eine vollflächige Schotterung bzw. (Teil-)Versiegelung dieser Bereiche verzichtet werden. Stellplätze, Garagen, Zufahrten, Zuwegungen und Nebenanlagen sind davon ausgenommen. Eine Teil-Verschotterung in geringfügigem Maß ist aus gestalterischen Gründen zulässig.

Die Festsetzung zur Begrünung von Flachdächern dient der ökologischen Ausgleichsfunktion und leistet einen Beitrag zur Klimaanpassung insbesondere im verdichteten und versiegelten Bereich der Innerortslage. Doppelnutzungen mit solarenergetischen Anlagen sind möglich.

Zur Sicherung des Planungsziels der Aufwertung der gestalterischen und funktionalen Aufwertung der Ortsmitte (Ortsbild) sind Einfriedigungen zu öffentlichen Verkehrsflächen nur als Hecken oder Holzzäune bis zu einer Höhe von 0,8 m zulässig.

Textliche Festsetzungen:

12. In den Baugebieten WA 2, WA 3, WA 4, WA 5, WA 6, WA 7, MU 1, MU 2, MU 3, MU 4 und MU 6 sind für Wohngebäude nur geneigte Dächer als Sattel- oder Walmdächer zwischen 30 und 40 Grad Dachneigung zulässig. Für untergeordnete Bauteile wie Treppenhäuser sind auch Flachdächer zulässig.
13. Auf den unbebauten Grundstücksflächen ist eine flächige Versiegelung bzw. Belegung mit Kies, Schotter oder ähnlichem Steinmaterial grundsätzlich unzulässig. Zulässig sind geringfügige Versiegelungen bzw. Belegungen als gestalterisches Element, soweit diese insgesamt weniger als 20 Prozent der jeweiligen Fläche betragen. Ausgenommen hiervon sind

Stellplätze und Garagen, Zufahrten und Zuwegungen und Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 4 BauNVO.

14. Flachdächer mit einer max. Neigung von bis zu 15° sind flächendeckend zu begrünen. Dies gilt auch für Nebenanlagen, Garagen und Carports. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten. Davon ausgenommen sind Dachflächenbereiche bis zu 30% der Dachfläche, die für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen, für erforderliche haustechnische Einrichtungen, Tageslicht-, Beleuchtungselemente oder für Dachterrassen genutzt werden sowie für untergeordnete Bauteile wie z.B. Eingangsvorbauten.
15. In allen Baugebieten sind als Einfriedigungen zu öffentlichen Verkehrsflächen nur Hecken oder Holzzäune bis zu einer Höhe von 0,8 m zulässig.

5.12 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME - DENKMALSCHUTZ

Die evangelische Kirche an der Dorstener Straße wurde 1986 als Baudenkmal in die Denkmalliste eingetragen. Im Nachgang wurden 1995 auch vorhandenen Einrichtungsstücke sowie historische Ausstattungsstücke in die Denkmalliste eingetragen (dreischiffige Basilika, Westturm, Kapelle, Hüchtenbruck Epitaph, liturgische Geräte etc.). Die Unterschutzstellung erfolgte aufgrund wissenschaftlich-historischer und künstlerischer Gründe.

Die Kirche wird als Einzeldenkmal gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

5.13 HINWEISE

Die folgenden Hinweise geben Aufschluss über zu berücksichtigende Aspekte bei der Umsetzung und Durchführung des Bebauungsplanes. Sie entfalten keinen Rechtscharakter, sind jedoch als fachplanerische Hinweise in Ergänzung der textlichen und zeichnerischen Festsetzungen bei der Umsetzung der Planung zu beachten.

PFLANZLISTE

Für die Anpflanzung von Bäumen, Hecken und Sträuchern sind standortgerechte, heimische Gehölze gemäß folgender Auswahlliste zu verwenden.

Bäume

Aesculus hippocastanum	Rosskastanie
Acer Campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus mas	Kornelkirsche
Fagus sylvatica	Rotbuche
Fraxinus excelsior	Esche
Juglans regia	Echte Walnuss
Malus sylvestris	Wild-Apfel
Prunus avium	Vogelkirsche
Quercus robur	Stieleiche
Sorbus aucuparia	Eberesche
Tilia cordata	Winterlinde
Tilia platyphyllos	Sommerlinde

Klimaresiliente Bäume

Acer rubrum	Rotahorn
-------------	----------

Alnus spaethii	Purpur-Erle
Amelanchier lamarckii	Kupfer-Felsenbirne
Fraxinus ornus	Blumenesche
Parrotia persica	Persischer Eisenholzbaum
Quercus cerris	Zerr-Eiche
Quercus frainetto	Ungarische Eiche
Tilia tomentosa 'Brabant'	Silberlinde Brabant
Ulmus 'Lobel'	Stadtulme

Mindestpflanzqualität: Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang von 18-20 cm

Sträucher

Carpinus betulus	Hainbuche
Corylus avellana	Gewöhnliche Hasel
Crataegus monogyna	Weißdorn
Frangula alnus	Faulbaum
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa spec.	Wildrosen
Salix spec.	Weiden
Viburnum opulus	Wasserschneeball

Klimaresiliente Sträucher

Cornus mas	Kornelkirsche
Rhamnus cathartica	Echter Kreuzdorn
Prunus mahaleb	Felsenkirsche
Rosa gallica	Gallische Rose
Rosa rubiginosa	Schottische Rose
Rosa tomentos	Filz-Rose
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

Hecken

Carpinus betulus	Hainbuche
Ligustrum vulgare	Liguster

Mindestpflanzqualität: 100-150 cm Höhe, 2 x verpflanzt; die Pflanzabstände dürfen bei Sträuchern 1,5 m und bei Hecken 1,0 m nicht überschreiten.

NATUR- UND ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERMEIDUNGS- UND VERMINDERUNGSMASSNAHMEN

- Schutz und Erhalt der Einzelbäume, Wiederherstellung soweit abgängig durch adäquate Neupflanzung.
- Wenn artenschutzrelevante Strukturen betroffen sind, Bautätigkeiten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel zwischen Ende März und Mitte Juli.
- Fällung von Bäumen nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel; Kontrolle der Bäume auf Fledermäuse und Vögel in Höhlen, Horsten und Spalten im Vorfeld von Fällungen
- Bei Fällung von Gehölzen mit auffälligen Strukturen oder Höhlungen sowie dem Aus- und Umbau bzw. Abbruch von Gebäuden mit größeren Ritzen, Fugen oder Öffnungen sollte vorab eine fachgutachterliche Kontrolle stattfinden, um das Eintreten der Zugriffsverbote zu vermeiden.

- Alle Fällungen und Rodungsarbeiten sind außerhalb der Brut- und Setzzeiten durchzuführen, die vom 01. März bis zum 30. September dauern (siehe § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG). Kann diese Frist nicht eingehalten werden, ist, wenn ein Besatz nicht ausgeschlossen werden kann, der zur Fällung vorgesehene Gehölzbestand kurz vor Beginn der Fällungsarbeiten durch einen ökologischen Fachgutachter zu kontrollieren.
- Sollten bei der Durchführung von Baumaßnahmen Nester, Vogelfunde oder Fledermausfunde festgestellt werden, ist die Untere Naturschutzbehörde zu informieren, die dann über das weitere Vorgehen entscheidet. Gefundene Fledermäuse und Vögel sind aus der Gefahrensituation zu bergen und sofort an geeigneter Stelle freizulassen. Hilfloze und/oder verletzte Fledermäuse sind der zuständigen Fledermausauffangstation zu übergeben. Entsprechend ist bei hilflosen und/oder verletzten Vögeln vorzugehen.
- Der Verlust von Fledermausquartieren ist in Absprache mit der zuständigen Behörde durch das fachgerechte Anbringen geeigneter Fledermauskästen an geeigneter Stelle mit räumlichem Bezug zum Eingriff in ausreichender Anzahl auszugleichen (zzgl. jeweils eines Ablenkungskastens für Höhlenbrüter, wie z. B. Meisen).
- Der Verlust von Nistmöglichkeiten für planungsrelevante Vogelarten ist in Absprache mit der zuständigen Behörde durch das fachgerechte Anbringen geeigneter Nistkästen an Stellen mit räumlichem Bezug zum Eingriff in ausreichender Anzahl auszugleichen.

ARCHÄOLOGISCHE BODENFUNDE

Im Plangebiet ist von erhaltenen Relikten der Geschichte seit dem Hohen Mittelalter auszugehen. Sämtliche Bauvorhaben sind auf der nachfolgenden Ebene des Baugenehmigungsverfahrens über die Untere Denkmalbehörde (Gemeinde Hünxe) dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege Rheinland (Endenicher Straße 133, 53115 Bonn) zur Stellungnahme vorzulegen (§ 29 DSchG NRW). Damit sind archäologische Untersuchungen nach Maßgabe einer Erlaubnis nach § 13 DSchG NRW im Vorfeld einer weiteren Bebauung nicht ausgeschlossen.

KAMPFMITTELVERDACHT

Es ist nicht auszuschließen, dass Kampfmittel im Boden vorhanden sind. Sollten Kampfmittel gefunden werden, ist umgehend das Ordnungsamt der Gemeinde Hünxe, Dorstener Straße 24, 46569 Hünxe bzw. der Kampfmittelräumdienst bei der Bezirksregierung in Düsseldorf zu benachrichtigen.

TEIL C AUSWIRKUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

6 AUSWIRKUNGEN AUF DEN VERKEHR

Nachteilige Auswirkungen der Bebauungsplan-Änderungen auf die vorhandene Erschließung sind nicht zu erwarten.

Die Erschließungssituation wird weitgehend beibehalten. Die bestehenden Funktionen von Alter Dinslakener Straße und Dorstener Straße und Bensumskamp bleiben bestehen. Eine mögliche Änderung der Straßenführung erfolgt im Zuge der Umbauplanungen für den Rochecorboner Platz. Der Marktplatz behält seine Funktion als Stellplatz für die angrenzenden Einzelhandelsbetriebe.

Die Nachverdichtungspotenziale der Bebauungsplanänderungen lassen keine nennenswerten Mehrbelastungen des vorhandenen Erschließungssystems erkennen und sind hierüber problemlos abwickelbar.

Die Leistungsfähigkeit der vorhandenen Straßen ist für die Aufnahme des zu erwartenden Verkehrs ausreichend bemessen.

7 AUSWIRKUNGEN AUF DEN IMMISSIONSSCHUTZ

Nachteilige Auswirkungen auf den Immissionsschutz sind weder durch die Nachverdichtungspotenziale noch die festgesetzten Nutzungsarten nicht zu erwarten.

Aus Gründen der Lärmvorsorge wird der vorhandene und gesicherte öffentliche Parkplatz im Bereich der öffentlichen Grünfläche (6. Änderung Bebauungsplan Nr. 20) gegenüber der vorhandenen südlich angrenzenden Wohnbebauung mit einem 2,50 m breiten Streifen für Anpflanzungen gepuffert (sichthohe Heckenpflanzung). Mit dem im angrenzenden Baugebiet festgesetzten 3,0 breiten Streifen für Anpflanzungen entfaltet der Puffer eine Gesamttiefe von 5,50 m. Dies erstreckt sich über die gesamte Länge der südlichen Grundstücksgrenzen und bezieht die Fläche des Festplatzes für die Kirmes mit ein.

8 AUSWIRKUNGEN AUF DEN KLIMASCHUTZ

Hinsichtlich des Klimaschutzes werden nach § 1 (5) BauGB die allgemeinen Ziele gesichert.

Im Zuge der geltenden Gesetzgebung sind die gesetzlichen Vorgaben der Energieeinsparung, des Einsatzes regenerativer Energien und der Energieeffizienz zu berücksichtigen. Neu- und Umplanungen unterliegen den gesetzlichen Anforderungen an Energieeinsparung und Klimaschutz, wie sie beispielsweise aus der Energieeinsparverordnung für jede Baumaßnahme nachzuweisen ist. Die Einhaltung dieser Anforderungen ist Gegenstand der konkreten Hochbauplanung. In diesem Zusammenhang sind z.B. auch Fragen regenerativer Energieversorgungssysteme zu prüfen, wie sie im ErneuerbareEnergienWärme-gesetz (EEWärmeG) vorgegeben sind.

Im Gebäudebestand bestehen umfangreiche Potenziale zur Steigerung der Energieeffizienz. Dies ist Gegenstand der individuellen Entscheidungen der Eigentümer und nicht Regelungsgegenstand der Bauleitplanung. Zielsetzungen und Maßnahmen zur Energieeinsparung und Steigerung der Energieeffizienz im Gebäudebestand, zur Nutzung er-

neuerbarer Energien und zur Anpassung an den Klimawandel sind Gegenstand des kommunalen Klimaschutzkonzeptes der Gemeinde¹. Die Umsetzung der Maßnahmen ist der Gegenstand des gemeindlichen Klimaschutzmanagements.

Die öffentlichen und privaten Grünflächen auf den Grundstücksfreibereichen haben klimaausgleichende Funktion. Dadurch können die klimatisch wirksamen Folgen der Flächenversiegelungen durch Gebäude und die Hof- und Betriebsflächen (z.B. Aufheizen in den Sommermonaten) minimiert werden. Aus diesen Gründen sind sowohl vorhandene als auch neu anzupflanzende Bäume in den öffentlichen Grünflächen und Straßen- und Platzräumen planzeichnerisch festgesetzt. Diese tragen zu einem klimaausgleichenden Effekt in der verdichteten Ortslage bei (Verschattung, Kühlungseffekt, Sauerstoff-Produzent). Die Grünflächen übernehmen darüber hinaus eine gliedernde Funktion und tragen zu einer landschaftsgerechten Eingrünung bei.

Mit Blick auf die Minderung der Auswirkungen des Klimawandels werden für Neupflanzungen klimaresiliente Baum- und Straucharten in die Pflanzliste aufgenommen. Diese sind nach aktuellem Stand des Wissens besonders geeignet, die Klimaveränderungen (hier insbesondere Trockenheit) in geeigneter Form abzufangen².

9 AUSWIRKUNGEN AUF DIE VER- UND ENTSORGUNG

Die Versorgung mit Trinkwasser, Strom und Telekommunikation, Löschwasser ist durch vorhandene Leitungen sichergestellt.

Die Abwasserentsorgung ist durch das bestehende Netz sichergestellt. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt ein genehmigter Generalentwässerungsplan (GEP) vor. Der GEP enthält die Auflage, dass sobald Änderungen vorgenommen werden der GEP neu zu berechnen ist. Die Neuberechnung ist erfolgt und auch liegt zur Genehmigung vor. Der Nachweis für die ordnungsgemäße Abwasserentsorgung liegt vor.

10 FLÄCHENBILANZ

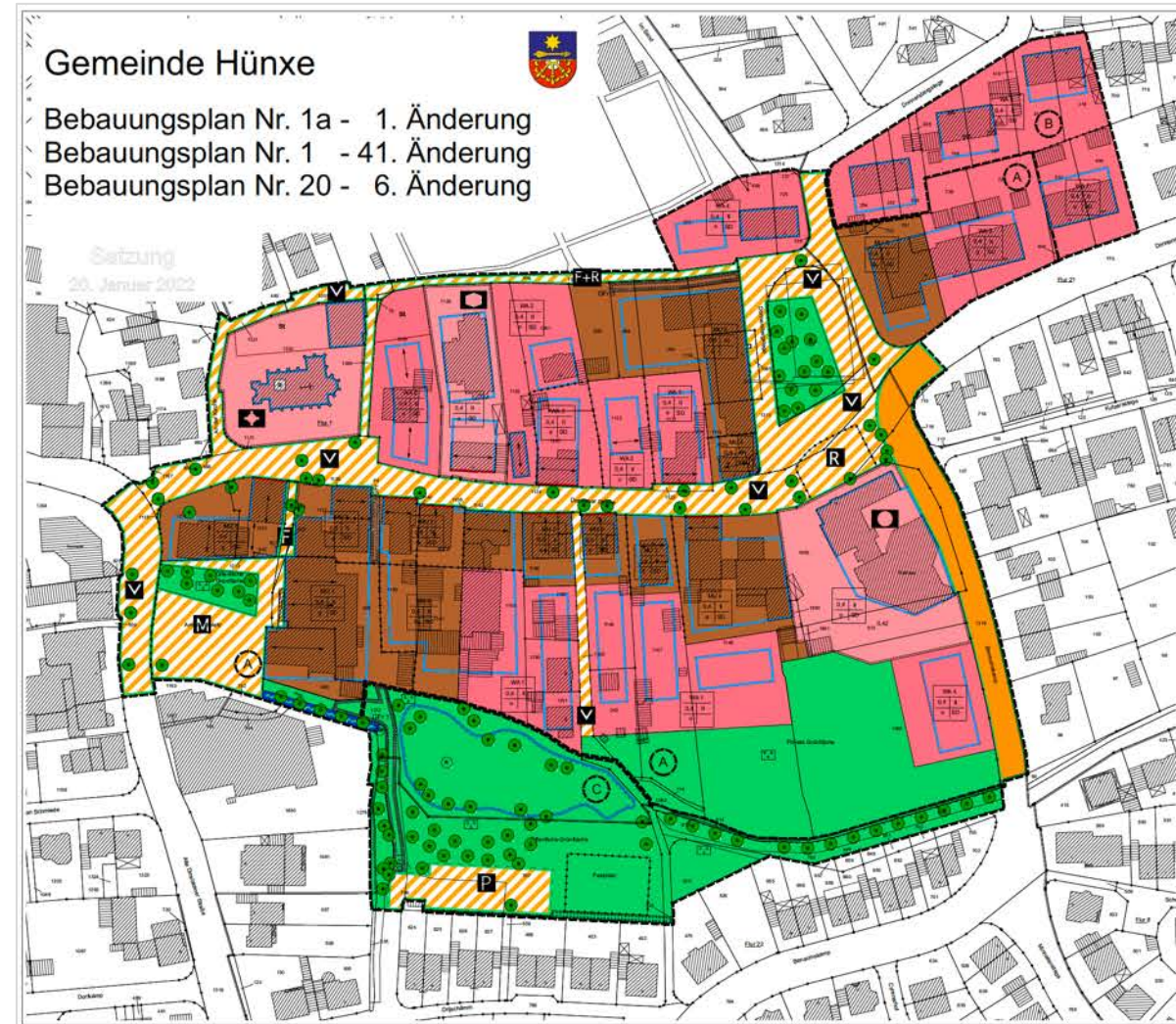
Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 20 – 6. Änderung	4.501 qm	100,0 %
Bauland:		100,0 %
Allgemeines Wohngebiet	4.501 qm	
Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 1a – 1. Änderung	56.218 qm	100 %
Bauland, davon:	28.819 qm	51,4 %
Allgemeines Wohngebiet	15.205 qm	
Urbanes Gebiet	13.614 qm	
Gemeinbedarfsflächen, davon:	7.671 qm	13,6 %
Kirche	2.403 qm	
Kirchliches Gemeindezentrum	1.715 qm	
Gemeindeverwaltung	3.553 qm	
Öffentliche Verkehrsflächen	1.974 qm	3,5 %

¹ Gemeinde Hünxe, Integriertes Klimaschutzkonzept, Hünxe 2016

² Z.B. Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (Hrsg.), Klimabäume LWG aktuell 2019

Öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, davon	10.878 qm	19,3 %
Verkehrsberuhigter Bereich	8.152 qm	
Marktplatz	1.603 qm	
Rathausplatz	531 qm	
Fuß- und Radweg	459 qm	
Fußweg	133 qm	
Grünflächen davon:	6.876 qm	12,2 %
Öffentliche Grünflächen- Parkanlage	1.554 qm	
Private Grünfläche – Gärten und Grünland.	5.322 qm	
Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 20 – 6. Änderung	8.608 qm	100%
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung – öffentlicher Parkplatz	904 qm	10,5 %
Öffentliche Grünfläche - Parkanlage:	7.704 qm	89,5 %

Planzeichnung Bebauungsplan – Änderungen Satzungsfassung



Gemeinde Hünxe

Bebauungsplan Nr. 1a - 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 1 - 41. Änderung Bebauungsplan Nr. 20 - 6. Änderung

Satzung
20. Januar 2022

ART DER BAULICHEN NUTZUNG / BAUGEBIET

Baugebiet	Grundflächenzahl	Zahl der Vollgeschosse
Bauweise		Dachform

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WA: Allgemeines Wohngebiet
- MU: Urbanes Gebiet

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

0,4 Grundflächenzahl
II max. Zahl der Vollgeschosse

BAUWEISE / ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKFLÄCHEN

- o offene Bauweise
- △ Doppel- und Reihenhäuser
- g geschlossene Bauweise
- a abweichende Bauweise
- Baugrenze
- Baulinie

STELLUNG BAULICHER ANLAGEN

- Hauptfröstrichung

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

- Fläche für den Gemeinbedarf
- Gemeindeverwaltung / Rathaus
- Kirche
- Kirchliches Gemeindezentrum

VERKEHRSFLÄCHEN / VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

- öffentliche Verkehrsfläche
- öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- verkehrsbenutzter Bereich
- Marktplatz
- Rathausplatz
- F-R Fuß- und Radweg
- F Fußweg
- P Parkplatz

GRÜNFLÄCHEN

- öffentliche Grünfläche
- Parkanlage

private Grünfläche

- Gärten und Grünland

WASSERFLÄCHEN / FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT

- Regenrückhaltebecken
- Gewässer 2. Ordnung

GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTE

- GEH-1 Geh- und Fahrrecht 1 zugunsten der Anlieger - Flurstücke 926 und 964
- GEH-2 Geh- und Fahrrecht 2 zugunsten der Anlieger - Flurstück 926
- GEH-3 Geh- und Fahrrecht 3 zugunsten der Anlieger - Flurstück 965

ANPFLANZUNGEN / BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN

- Fläche zum Anpflanzen von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Anpflanzung von Bäumen
- Erfahrung von Bäumen

DENKMALSCHUTZ

- Einzelanlage

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Flächen für Stellplätze
- Grenze der räumlichen Geltungsbereiche
- 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 1a
- 41. Änderung Bebauungsplan Nr. 1
- 6. Änderung Bebauungsplan Nr. 20
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

Textliche Festsetzungen

- Die in § 4 (3) BauNVO genannten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind gem. § 1 (6) Ziffer 1 BauNVO nicht Bestandteil der Bebauungsplan-Änderungen.
- Die in § 4 (2) BauNVO genannten allgemein zulässigen Einzelhandelsbetriebe dürfen eine Verkaufsfläche von 750 qm nicht überschreiten.
- Die in § 4 (2) BauNVO genannten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen - Vergnügungsbetriebe und -Tastelstätten sind gem. § 1 (6) Ziffer 1 BauNVO nicht Bestandteil der Bebauungsplan-Änderungen.
- In den Baugebieten MU 1, MU 5 und MU 6 ist gem. § 4a (4) Nr. 1 BauNVO im Erdgeschoss an der Seite zum Marktplatz und zum Hochreihentypus orientierten Gebäudeteile eine Werbeneinrichtung nur ausnahmsweise zulässig.

5. In den Baugebieten WA 2, WA 3, MU 3 und MU 4 darf gem. § 16 (4) BauNVO die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen von Gärten und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 und bauliche Anlagen unterhalb der Gebäudeverflechtung, durch die das Baugrundstück lediglich unterteilt wird bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 überschritten werden.

6. Die rückwärtigen Baugrenze darf durch - Terrassenbegrünungen mit einer Fläche bis zu 30 qm und einer Tiefe bis zu 4,5 m - Balkonbegrünungen sowie Balkonverglasungen bis zu 30 qm Grundfläche - Wintergärten bis zu 30 qm Brutto-Grundfläche bei gebäude der Gebäudeklasse 1 bis 3 mit einem Mittelmaßstand von 3,0 m zur Nachbargrenze überschritten werden.

7. In den Baugebieten WA 3, WA 4, MU 3 und MU 4 ist eine abweichende Bauweise festgesetzt. Zulässig ist die Errichtung von Gebäuden mit absteiliger Grundbebauung.

8. Nebenanlagen zu Nebenbauten außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sind nur bis zu einem ungebauten Raum von höchstens 30 Kubikmetern zulässig.

9. In allen Baugebieten sind für Einfamilienhäuser höchstens 2 Wohnungen für Doppel- und Reihenhäuser höchstens 1 Wohnung und für Mehrfamilienhäuser höchstens 12 Wohnungen zulässig.

10. In der festgesetzten Fläche für die Anpflanzung von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist eine einseitige geschriebene Handbuchverpflichtung zu erfüllen. Die sind Handbücher (gemäß Anlage 1) zu erfüllen. Die Qualität der Pflanzungen ist durch die Einhaltung der folgenden Mindestanforderungen zu gewährleisten. Das Nachbargrundstück ist gemäß Anlage 2 zu errichten.

11. In den Baugebieten WA 2, WA 3, WA 4, WA 5, WA 6, WA 7, MU 1, MU 2, MU 3, MU 4 und MU 5 sind für Wohngebäude nur geneigte Dächer als Sattel- oder Walddächer zwischen 30 und 45 Grad Dachneigung zulässig. Für untergeschobene Bauteile wie Treppenhäuser sind auch Flachdächer zulässig.

12. Auf den ungebauten Grundstücksflächen ist eine fachgerechte Verriegelung bzw. Befestigung mit Kies, Schotter oder ähnlichem Dauerwerkstoff grundsätzlich vorzusehen. Zulässig sind geringfügige Verriegelungen bzw. Befestigungen als gestricheltes Element, soweit diese insgesamt weniger als 20 Prozent der jeweiligen Fläche betragen. Ausgenommen hiervon sind Stellplätze und Garagen. Zufahrten und Zufahrten und Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 4 BauNVO.

13. Flächen mit einer max. Neigung von bis zu 15° sind flächenbündig zu belegen. Dies gilt auch für Nebenanlagen, Gärten und Carports. Die Belegung ist dauerhaft zu erfolgen. Dabei ausgenommen sind Dachflächenbereiche bis zu 30% der Dachfläche, die für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen, für architektonische handwerkliche Einrichtungen, Terrassen, Betriebsunterwerke oder für Dachterrassen genutzt werden sowie für untergeordnete Bauwerke wie z.B. Eingangsportale.

14. Flächen mit einer max. Neigung von bis zu 15° sind flächenbündig zu belegen. Dies gilt auch für Nebenanlagen, Gärten und Carports. Die Belegung ist dauerhaft zu erfolgen. Dabei ausgenommen sind Dachflächenbereiche bis zu 30% der Dachfläche, die für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen, für architektonische handwerkliche Einrichtungen, Terrassen, Betriebsunterwerke oder für Dachterrassen genutzt werden sowie für untergeordnete Bauwerke wie z.B. Eingangsportale.

15. In allen Baugebieten sind als Einliehungen zu öffentlichen Verkehrsflächen nur Hecken oder Hölzchen bis zu einer Höhe von 0,8 m zulässig.

HINWEISE

PLANDIENSTE

Für die Anpflanzung der extensiven Grünfläche sowie von Bäumen, Hecken und Sträuchern sind die nachfolgenden Hinweise hinsichtlich der Größe gemäß folgender Auflistung zu verwenden.

Baumart	Reifehöhe
Acer platanoides	20-25 m
Acer spicatum	20-25 m
Alnus incana	10-15 m
Alnus glutinosa	10-15 m
Betula pendula	15-20 m
Betula pubescens	10-15 m
Castanea sativa	15-20 m
Quercus robur	20-25 m
Quercus petraea	20-25 m
Tilia cordata	10-15 m
Tilia platyphyllos	10-15 m
Ulmus glabra	15-20 m
Ulmus minor	10-15 m
Ulmus campestris	10-15 m
Ulmus laevis	10-15 m
Ulmus pumilus	10-15 m
Ulmus minor	10-15 m
Ulmus campestris	10-15 m
Ulmus laevis	10-15 m
Ulmus pumilus	10-15 m

Verfahrensvermerke

- Auftraggeber: Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Hünxe hat in seiner Sitzung am ... die Aufhebung der 41. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1, der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1a und der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 beschlossen.
- Kartengrundlage: Die vorliegende Planunterlagen wurde angefertigt auf Basis des Datenbestandes der amtlichen Liegenschaftskarte (ALK). Die Darstellung stimmt mit dem amtlichen Katasterrecht überein. Die geometrische Eindeutigkeit der städtebaulichen Planung wird durch den Stand der Kartengrundlagen: ...
- Entwurf und Verfahrensbegründung: ...
- Frühzeitige Beteiligung: ...
- Öffentliche Auslegung: ...
- Satzungsbeschluss: ...
- Inkrafttreten: ...

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch Nr. 1 der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728)
- Bauordnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (LBO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 2019 (GV. NRW. 2018 S. 471), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1109)
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 660), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. September 2020 (GV. NRW. S. 916)

Gemeinde Hünxe

Bebauungsplan Nr. 1a - 1. Änderung
Bebauungsplan Nr. 1 - 41. Änderung
Bebauungsplan Nr. 20 - 6. Änderung

Markung Hünxe
Mäbmaß 1:500
Fassung vom 20. Januar 2022

TEIL D UMWELTBERICHT

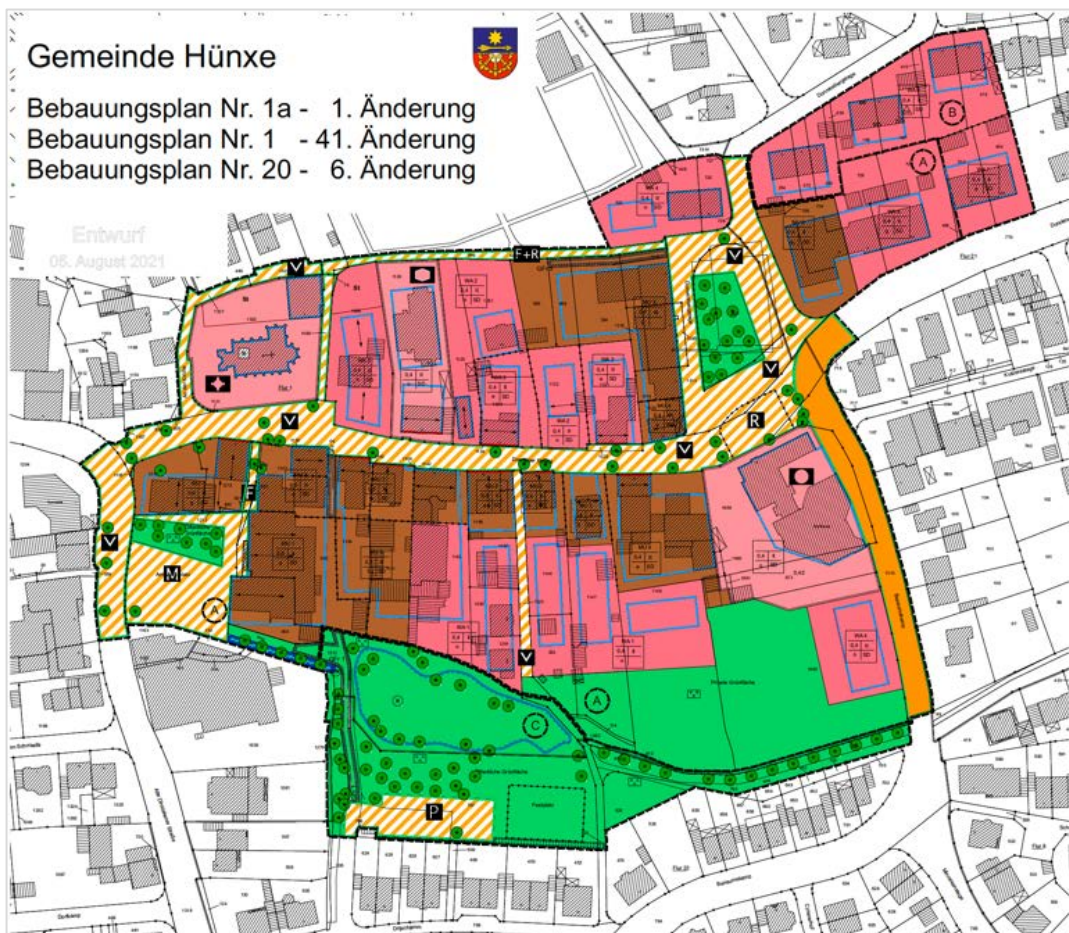
11. UMWELTBERICHT

11.1 Einleitung

Der Umweltbericht setzt sich mit folgenden Änderungen auseinander:

- Änderung des Bauungsplanes Nr. 1a „Ortskern Hünxe“ (im Folgenden als Geltungsbereich A bezeichnet),
- Teilbereiche des Bauungsplanes Nr. 1, hier 41. Änderung (im Folgenden als Geltungsbereich B bezeichnet) und
- Teilbereiche des Bauungsplanes Nr. 20, hier 6. Änderung (im Folgenden als Geltungsbereich C bezeichnet).

Die Änderungsbereiche sind im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt (Quelle Stadt-Land-Fluss, 2021). Zur Vereinfachung werden im weiteren Bericht die beiden Bezeichnungen der jeweiligen Änderungsbereiche synonym verwendet.



Das Bauungsplanverfahren fasst die Änderungen dieser drei Teilbereiche in einer Gesamtfassung zusammen. Dies erfolgt aufgrund der engen räumlichen, sachlichen, inhaltlichen und zeitlichen Zusammenhänge der verschiedenen Teilbereiche. Details sind im Teil A „Hintergründe, Erfordernisse und Planungsziele“ beschrieben.

Die Gemeinde Hünxe hat sich dafür entschieden, für alle drei Bebauungsplan-Änderungsverfahren eine gemeinsame Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB durchzuführen, um die Belange des Umweltschutzes angemessen zu behandeln. Dies erfolgt aufgrund der engen räumlichen, sachlichen und inhaltlichen Zusammenhänge und Verflechtungen zwischen den drei betroffenen Änderungsbereichen. Die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen werden ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der nachfolgende Umweltbericht setzt sich zum einen mit den Auswirkungen des Bebauungsplanes auf die Schutzgüter insgesamt auseinander. Zum anderen bearbeitet er die Eingriffsregelung und die artenschutzrechtlichen Belange gemäß Bundesnaturschutzgesetz.

Soweit in den nachfolgenden Texten Inhalte beschrieben werden, die für alle drei Änderungsbereiche gültig sind, gilt der Bezug für alle drei Änderungsbereiche. Unterscheiden sich die Aussagen für einzelne Teilbereiche, so wird konkret auf den jeweiligen Änderungsbereich Bezug genommen.

11.2 Inhalte und Ziele des Planes

Detaillierte Ausführungen zur Bebauungsstruktur enthält Teil A der Begründung zum Bebauungsplan.

Die Festsetzungen, denen eine Umweltrelevanz zuzuordnen ist, werden insgesamt in Teil B der Begründung ausführlicher beschrieben. Insofern wird hier darauf verwiesen.

11.3 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

11.3.1 Fachgesetze

Im Baugesetzbuch werden unter § 1 BauGB die allgemeinen Ziele und Grundsätze benannt. Die umweltrelevanten Aspekte sind die Gewährleistung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, die Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt sowie der Schutz und die Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen. Die insbesondere bei der Aufstellung zu berücksichtigenden Umweltbelange sind unter § 1 Absatz 6 BauGB (vor allem Nr. 7) benannt. § 1a BauGB führt die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz nochmals aus. Insbesondere hervorzuheben ist hier auch die Bodenschutzklausel.

Neben den Inhalten des Baugesetzbuches sind folgende Fachgesetze von Bedeutung:

- Die Ziele des Naturschutzes sind in § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) definiert. Danach sind die Biologische Vielfalt, die Leistungsfähigkeit und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter dauerhaft zu erhalten. Pflanzen und Tiere einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie der Austausch der Populationen untereinander sowie die Vielfalt; Eigenart in Schönheit der Landschaft sind zu sichern. Der nachhaltige Umgang mit den Schutzgütern Boden, Wasser und Luft wird eingefordert. Zusätzlich wird auf die Bedeutung der Umwelt für die Erholung und die Nutzung durch den Menschen verwiesen.
- Nach § 1 BBodSchG sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen sind zu sanieren. Es

ist Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Beeinträchtigungen der natürlichen Funktionen des Bodens sowie seiner Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sollen, soweit möglich, vermieden werden.

- Gegenstand des Immissionsschutzrechtes ist die Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen. Dabei kommt dem Trennungsgebot sowie der Forderung nach der Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität nach § 50 BImSchG eine besondere Bedeutung zu.
- Gemäß § 1 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz sind die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes sowie als Lebensraum für Pflanzen und Tiere zu sichern. Als Orientierung wird auch hier die Gewährleistung einer nachhaltigen Entwicklung benannt.
- Abfall- und Abwasserrecht: Es wird davon ausgegangen, dass die fachrechtlichen Normen für die Behandlung von Abwässern und Abfällen eingehalten werden.
- Das Denkmalschutzrecht behandelt den Schutz von Bau- und Bodendenkmälern.

11.3.2 Fachpläne

Ausführliche Angaben zu den Darstellungen des Regionalplanes enthält Kapitel 2.1 der Begründung des Bebauungsplanes, Angaben zu den Darstellungen des Flächennutzungsplanes enthält Kapitel 2.2 der Begründung des Bebauungsplanes.

Die gesamte Ortslage Hünxe ist im geltenden Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt (ASB).

Der Entwurf des Regionalplanes Ruhr (Juli 2018) sieht für das Planungsgebiet ebenfalls einen Allgemeinen Siedlungsbereich vor.

Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Hünxe aus dem Jahr 1980 ist die Fläche des Planungsgebietes derzeit als Gemischte Baufläche, Wohnbaufläche, Gemeinbedarfsfläche, Grünfläche und Verkehrsfläche dargestellt. Im Zuge des weiteren Planungsverfahrens wird geprüft, ob eine Änderung des FNP für diese Teilfläche erforderlich ist (Festsetzung einer Teilfläche der Grünfläche als Wohnbaufläche).

Der Landschaftsplan Kreis Wesel – Raum Hünxe / Schermbeck konkretisiert die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Außenbereich. Die Geltungsbereiche der drei Bebauungsplanänderungen liegen außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes.

11.3.3 Schutzausweisungen

Für die Geltungsbereiche der drei Änderungsbereiche liegen keine fachrechtlichen Schutzausweisungen vor. Das Gemeindegebiet Hünxe liegt insgesamt im Naturpark Hohe Mark-Westmünsterland.

11.4 Auswirkungsprognose

Auf der Grundlage einer Bestandsaufnahme zu den im BauGB benannten Schutzgütern werden die Empfindlichkeiten gegenüber den Festsetzungen des Bebauungsplanes beschrieben. Daraus resultiert schutzgutbezogen eine Bewertung. Da sich der gesamte Bereich auf die Ortslage einschließlich der darin gelegenen Freiflächen bezieht, handelt es sich insgesamt um stark anthropogen überprägte Bereiche. Diese entziehen sich den üblichen quantitativen Bewertungsmethoden im Umweltbereich. Es wird daher eine verbalargumentative Bewertung der umwelt- und naturschutzbezogenen Sachverhalte vorgenommen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Sicherung und Aufwertung der innerörtlichen Freiraumbereiche von wesentlicher Bedeutung ist. Die bebauten Teilflächen werden städtebaulich geordnet und dabei teilweise ergänzt.

Der Untersuchungsraum umfasst die drei Änderungsbereiche der Bebauungspläne. In Abhängigkeit von den zu betrachtenden Schutzgütern wird auch das Umfeld des Planungsbereiches in die Untersuchung einbezogen.

11.4.1 Bestandsbeschreibung und –bewertung

11.4.1.1 Schutzgut Mensch

Siedlungsstruktur

Zum Schutzgut Mensch sind gesundheitliche Aspekte, wie Luftverunreinigungen und Lärm sowie Aspekte der Freizeit- und Erholungsnutzung zu betrachten.

Die drei Änderungsbereiche sind Bestandteil des im Zusammenhang bebauten Ortskerns von Hünxe. Die Geltungsbereiche A und B decken den zentralen Ortsbereich ab. Hier befinden sich Einrichtungen des täglichen Bedarfs, aber auch zentrale Infrastruktureinrichtungen sowie kirchliche Einrichtungen.

Innerhalb der Änderungsbereiche befinden sich drei Freiraumbereiche. Dabei handelt es sich zum einen um Plätze (Rochecorboner Platz und Marktplatz) und zum anderen um einen zentralen Grünzug, der sich bachbegleitend durch den Ort zieht. Dabei sind dem Geltungsbereich A der Rochecorboner Platz, der Marktplatz und der noch landwirtschaftlich geprägte Bereich entlang des Hünxer Baches (südlich des Rathauses) zuzuordnen. Geltungsbereich C umfasst die eigentliche Festwiese und die Teichfläche südöstlich des Marktplatzes sowie die Wegeverbindung zum Marktplatz.

Insgesamt umfassen die drei Änderungsbereiche den zentralen Ortsbereich, der eine hohe Bedeutung bezogen auf das Schutzgut Mensch hat.

Freizeit- und Erholungsnutzung

Die Abfolge von Plätzen mit Baumbestand, fußläufigen Wegen und Grünbereichen sind kennzeichnend für den Ort. Mit der Planung sollen diese Funktionen gestärkt und optimiert werden. Den Platzflächen kommt im Dorfleben eine besondere Bedeutung zu, zumal sie auch zu den traditionellen Volksfesten genutzt werden. Zentral ist auch die Lage der Kirche mit der umgebenden Freifläche sowie der nach Norden anschließende Friedhof (nicht Teil der Änderungsbereiche).

Die einzelnen Teilflächen haben folgende freizeit- und erholungsbezogenen Funktionen im Dorfleben:

- Rochecorboner Platz: aktuell Parkplatz, vor dem Rathaus traditionell Fläche für offizielle Termine; Nutzung von Teilflächen für Kirmes und Schützenfest
- Marktplatz: aktuell Parkplatz, Markt, Kirmes, Schützenfest, etc.;
- Grünfläche mit Wasserfläche: Park, Naherholung, teilweise Nutzung als Festplatzfläche;
- Kirche mit Umgebung: kirchliche Feierlichkeiten.

Der Ort kann für den Besucher über zwei Linien erlebt werden, die durch Querstraßen und Wege verbunden sind:

- Die eigentliche Durchgangsstraße, die Dorstener Straße
- Die Grünverbindung entlang des Hünxer Baches.

Neben der Verbindungsfunktion werden Marktplatz und Grünfläche auch als kurzzeitige Verweilflächen genutzt.

Den beschriebenen Flächen kommt eine hohe Bedeutung im Hinblick auf die Erholungs- und Freizeitnutzung im direkten Umfeld der hier wohnenden Menschen zu. Gleichzeitig handelt es sich um einen zentralen Bereich für die wohnungsnaher Versorgung der Bewohner. Sie stellen wichtige Flächen für die ortsbedeutsamen traditionellen Feste dar.

11.4.1.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Geltungsbereich A

Der Rochecorboner Platz wird als Parkplatz genutzt und ist überwiegend versiegelt. Er ist mit Bäumen bestanden (Quelle nachfolgender Fotos: Veronika Mook, 2021). Die Bebauung ist gewerblich geprägt mit Läden im Erdgeschoss und Wohnnutzung in den Obergeschossen.



Rochecorboner Platz



Randbebauung auf der östlichen Seite des Rochecorboner Platzes



Randbebauung auf der westlichen Seite des Rochecorboner Platzes (Donnersbergstege)

Der Platz vor dem Rathaus ist stark gärtnerisch überformt. Er ist mit Sträuchern bepflanzt, die regelmäßig geschnitten werden, und wird beidseitig von älteren Bäumen begrenzt.



Blick über die verkehrsberuhigte Dorstener Straße auf die Platzfläche vor dem Rathaus

Die Straße Am Friedhof wird auf der nördlichen Seite von Bäumen begleitet.



Blick vom Nordrand des Rochecorboner Platzes längs der Straße Am Friedhof nach Westen

Die stark versiegelten Flächen auf der südlichen Seite der Straße Am Friedhof werden gewerblich genutzt.



Blick von der Straße Am Friedhof nach Süden. Der Rochecorboner Platz liegt links hinter der Bebauung

In der Fortsetzung schließen sich Gärten der Wohnbebauung nördlich der Dorstener Straße an, die intensiv gärtnerisch gestaltet sind und intensiv gepflegt werden.



Gärten an der Straße am Friedhof hinter der Wohnbebauung nördlich der Dorstener Straße

Weiter nach Westen schließen sich an der Straße An der Kirche kirchliche Einrichtungen mit begleitenden Grünflächen an (gärtnerisch überformt). Der Eingangsbereich der von einer Rasenfläche umgebenen evangelischen Dorfkirche Hünxe wird von zwei Blutbuchen gesäumt.



Vorplatz der evangelischen Dorfkirche Hünxe

Die Dorstener Straße wird von einer Mischung aus Wohnbebauung mit kleinen Gärten und gemischt genutzten Gebäuden mit stark versiegelten und überformten Gartenbereichen begleitet. Da die Häuser überwiegend schon von alters her nah an der Straße stehen, verbleibt im Straßenraum nicht durchgängig Platz für Baumbestand. Der vorhandene Bestand besteht aus Einzelbäumen und Baumgruppen. Von den Arten her überwiegen Linden und Ahorn, teilweise finden sich auch Kastanien. Die Bäume sind teilweise als Kopfbäume ausgebildet.



Dorstener Straße im Bereich der evangelischen Dorfkirche (Blick in östliche Richtung)

Die Dorstener Straße mündet nach Westen in die Alte Weseler Straße bzw. die Alte Dinslakener Straße. An der Alten Dinslakener Straße schließt sich südlich der Einmündung auf der östlichen Straßenseite der Marktplatz an.



Einmündungsbereich der Dorstener Straße (vorne links im Bild) in die Alte Weseler Straße (rechts) und die Alte Dinslakener Straße (im Hintergrund)

Der Marktplatz ist fast vollständig versiegelt. Die zentrale, auch als Parkplatz genutzte Fläche wird randlich von einer Reihe aus Kugelahorn gesäumt.



Der Hünxer Marktplatz

An der Südostecke des Marktplatzes öffnet sich nach Osten der Durchgang zu der südlich der Bebauung an der Dorstener Straße gelegenen Grünfläche im zentralen Ortsbereich.

Der gepflasterte Weg wird auf der Nordseite durch eine gärtnerische Pflanzung begrenzt. Auf der Südseite verläuft der stark eingeschnittene und überformte Hünxer Bach, dessen weiterer Verlauf nach Westen bzw. Norden hin verrohrt ist. Er wird von einer Gehölzreihe begleitet. Bachaufwärts nach Osten liegt in der angrenzenden Grünanlage ein Teich, der auch als Rückhaltebecken dient. Vorher fließt von Süden her ein weiterer Graben dem Hünxer Bach zu, der ebenfalls von steilen Ufern mit einer Gehölzreihe gesäumt wird (Grünanlage und Teich siehe Geltungsbereich C).



Weg vom Marktplatz zur Grünanlage (Blick nach Osten)

Westlich des Teiches verläuft eine Wegeverbindung nach Norden zur Dorstener Straße.



Wegeverbindung vom westlichen Beginn der Grünanlage zur Dorstener Straße

Die nördlich an die Grünanlage (Geltungsbereich C) angrenzenden Freiflächen, die zur Bebauung an der Dorstener Straße gehören, sind teilweise stark versiegelt, Restflächen werden aber auch noch gärtnerisch genutzt. Dies bezieht sich vor allem auf den östlichen Teil, wo sich noch Reste einer Obstwiese und Schmitthecken befinden.



Gärten nördlich der Grünanlage (Blick in nordöstliche Richtung)

Nach Osten schließt sich eine größere Grünlandfläche an, die auf der Südseite vom Hünxer Bach begleitet wird. Nördlich der Grünlandfläche befindet sich das Rathaus mit den begleitenden gärtnerischen Flächen einschließlich des Parkplatzes am Rathaus.



Blick über die Grünlandfläche nach Nordosten zum Rathaus

Der Geltungsbereich A endet an der Straße Bensumskamp, die am Rathaus in die Dorstener Straße mündet. Sie wird auf der Ostseite von Wohnbebauung begleitet, am nördlichen Ende sind einzelne Straßenbäume vorhanden.



Blick vom Bensumskamp nach Norden zum Rathaus

Geltungsbereich B

Der Änderungsbereich im Geltungsbereich B nördlich der Dorstener Straße und östlich des Rochecorboner Platzes ist von Wohnnutzung in zweieinhalb- bis dreigeschossiger Bauweise geprägt. Es herrscht ein hoher Versiegelungsgrad vor, im inneren Bereich sind kleine gärtnerisch genutzte Flächen mit hohem Rasenanteil zu finden.



Bebauung nördlich der Dorstener Straße im Abschnitt östlich des Rochecorboner Platzes

Geltungsbereich C

Der Geltungsbereich C umfasst die zentrale innerörtliche Grünfläche.

Kernbereich ist die sogenannte Festwiese. Es handelt sich um eine größere Rasenfläche, die randlich von einzelnen Bäumen und Gehölzgruppen begleitet wird.



Die Festwiese südlich des Teiches (Blick nach Osten)

Südlich der Festwiese befindet sich ein Parkplatz. Daran schließt nach Süden Wohnbebauung am Bensumskamp an.



Parkplatz am Südrand der Festwiese

Die in der Grünanlage gelegene Teichfläche (Rückhaltebecken) ist von älterem Baumbestand und Gehölzgruppen umgeben. Die relativ steilen Böschungen werden extensiv gepflegt.



Teich in der Grünanlage am Hünxer Bach

Die Westseite der Grünfläche wird von dem bereits beim Geltungsbereich A beschriebenen, von Süden zum Hünxer Bach führenden Graben begrenzt (Teil des Hünxer Baches). Er wird von steilen Böschungen mit einem Gehölzstreifen und Bäumen begrenzt.



Von Süden zum Hünxer Bach führender Graben

Der Zufluss zum Teich in der Grünanlage führt als Abschnitt des Hünxer Baches von Osten her durch Grünland. Zunächst wird er von einer grasgeprägten Ruderalflur begleitet. Im

weiteren Verlauf befindet sich eine Kopfbaumreihe auf der nördlichen Seite zur angrenzenden Grünlandfläche hin (siehe Geltungsbereich A).



Hünxer Bach östlich der Grünanlage

Die beschriebenen Änderungsbereiche sind bezogen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen folgendermaßen zu bewerten:

Den zentralen Freiflächen kommt eine sehr hohe Bedeutung zu. Eine hohe Bedeutung hat der ältere und damit größere Baumbestand im Ort. Eine geringere Bedeutung ist den gärtnerischen Flächen zuzuordnen. Die Bausubstanz hat, soweit es sich um ältere Bebauung handelt, eine Bedeutung für Gebäudestrukturen bevorzugende Arten. Eine sehr geringe bis keine Bedeutung haben die neuere Bebauung sowie die versiegelten Flächen.

11.4.1.3 Schutzgut Fläche

Mit der Umsetzung der Änderungen der drei Bebauungspläne erfolgt eine Sicherung der vorhandenen Freiflächen sowie eine Aufwertung der Platzflächen im Ort.

Die bebauten Flächen werden neu geordnet und arrondiert. In der Gesamtflächenbilanz ergibt sich keine wesentliche Änderung. Zwar ist eine Arrondierung der Bebauung vorgesehen. Allerdings erfolgt im Bereich der Platzflächen auch teilweise eine Entsiegelung (Flächenbilanz siehe Kap. 11.5.2).

Für externe Kompensation ist keine neue Flächeninanspruchnahme erforderlich.

11.4.1.4 Schutzgut Boden

Topographie / Geologie / Boden

Im Bereich des Plangebietes ist aufgrund der bestehenden Nutzungen eine weitgehende Überformung der natürlichen Bodenverhältnisse vorhanden. Die Böden dieser Flächen sind mit einer geringen Wahrscheinlichkeit von Naturnähe einzustufen. Eigenschaften der natürlichen Bodentypen sind ausschließlich für die landwirtschaftlich genutzten Flächen im Bereich der Freiflächen ableitbar.

Bei den ursprünglichen Bodentypen im Plangebiet handelt es sich gemäß Bodenkarte BK50 NRW um Humusbraunerden ((g)B71) und Gleye (G71). Bei den Gleyen ist keine Versickerung möglich. Die Humusbraunerden sind für eine Versickerung ebenfalls ungeeignet. Beide Bodeneinheiten weisen keine Schutzwürdigkeit auf (nicht bewertet).

Geothermie

Bei den Gleyen erhöht oberflächennahes Grundwasser den Installationsaufwand für den Einbau von Erdwärmekollektoren. Die Humusbraunerden weisen eine mittlere Eignung für die Nutzung von Erdwärmekollektoren auf.

Vorbelastungen des Bodens (Altlasten)

Im Plangebiet sind derzeit keine Vorbelastungen des Bodens bekannt.

Aufgrund der im Plangebiet weitgehenden Überformung der natürlichen Bodenverhältnisse ist im Hinblick auf die Umsetzung der Änderungen der drei Bebauungspläne von einer geringen Empfindlichkeit hinsichtlich des Schutzgutes Boden auszugehen.

11.4.1.5 Schutzgut Wasser

Grundwasser

Da die Bodenverhältnisse im betrachteten Bereich verändert sind, ist auch von einer Änderung der Grundwasserverhältnisse auszugehen.

Der Grundwasserkörper "Niederung der Lippe / Dorsten" ist insgesamt in einem schlechten Zustand.

Durch die vorgesehenen Änderungen der drei Bebauungspläne ergibt sich keine Änderung gegenüber der aktuellen Grundwassersituation.

Oberflächengewässer

Das Plangebiet befindet sich im Einzugsbereich der Lippe. Im Plangebiet befindet sich der Hünxer Bach (Geltungsbereich A). Im östlichen Bereich der Freifläche wird der geradlinig verlaufende Bach von Kopfweiden begleitet. Der Bachabschnitt südöstlich des Marktplatzes ist stark überformt und wird von Gehölzen begleitet. Für das Plangebiet besteht kein Hochwasserrisiko. Die zentrale Teichfläche hat eine Funktion als Rückhaltebecken.

Trinkwasserschutz

Das Plangebiet ist nicht Teil eines Wasserschutzgebietes.

11.4.1.6 Schutzgut Klima und Luft

Das Plangebiet sowie die Umgebung weisen Stadtrandklima auf. Bereiche mit Stadtrandklima sind im Unterschied zu städtisch geprägten Räumen gekennzeichnet durch einen hohen Grünflächenanteil im Umfeld der zumeist aufgelockerten Bebauung, relativ geringe Versiegelungsraten und durch die Nähe zu regionalen Ausgleichsräumen.

Das Stadtrandklima wirkt durch eine starke nächtliche Abkühlung der Ausbildung "heißer Nächte" entgegen und ist daher ein optimales Wohn- und Schlafklima. Durch das Nebeneinander von unterschiedlich stark verdichteten Wohngebieten und Grün- und Parkflächen wird eine hohe Variabilität der Mikroklimata erzielt.

In einem schmalen Randbereich angrenzend an den nördlich des Plangebietes gelegenen Friedhof (Parkklima) sowie in Teilen des Umfeldes der Grünanlage am Hünxer Bach kann bei geeigneten Wetterlagen gebildete Kaltluft in den Siedlungsraum einwirken (klimaökologische Funktion).

Das Plangebiet ist großräumig durch die Luftschadstoffemissionen des Ballungsraumes Rhein-Ruhr vorbelastet. Dies kann insbesondere während austauscharmer Inversionswetterlagen mit östlichen Luftströmungen von Bedeutung werden, die häufig auch während der Wintermonate auftreten.

11.4.1.7 Schutzgut Landschaft

Der Raum gehört großräumig zu den Heide- und Waldlandschaften der rechtsrheinischen Sandplatten (Landschaftsraum LR-I-01). Der hier zu betrachtende Raum der drei Änderungsbereiche umfasst die zentrale Ortslage von Hünxe, liegt also in einem dicht besiedelten Teil des Landschaftsraumes. Durch die Änderungen in den drei Geltungsbereichen ergeben sich keine Änderungen im Hinblick auf das Schutzgut Landschaft. Im Hinblick auf das Ortsbild ist von einer städtebaulichen Strukturierung und Aufwertung der Platz- und Straßenbereiche sowie der Grünflächen auszugehen.

11.4.1.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

In der Ortslage Hünxe sind noch die regionaltypischen Besonderheiten des niederrheinischen Dorfes zu erkennen:

- Kirche und Rathaus
- Straßenverlauf Dorstener Straße als „Dorfstraße“, heute mit einer Mischung aus Neu- und Altbausubstanz.
- Reste bäuerlicher Nutzung mit dem bachbegleitenden Grünland, der Teichfläche sowie noch fragmentarisch dörfliche Gärten.
- Festwiese und Marktplatz

Die evangelische Kirche an der Dorstener Straße wurde 1986 als Baudenkmal in die Denkmalliste eingetragen. Im Nachgang wurden 1995 auch vorhandenen Einrichtungstücke sowie historische Ausstattungstücke in die Denkmalliste eingetragen (dreischiffige Basilika, Westturm, Kapelle, Hüchtenbruck Epitaph, liturgische Geräte etc.). Die Unterschutzstellung erfolgte aufgrund wissenschaftlich-historischer und künstlerischer Gründe.

Die Kirche wird als Einzeldenkmal gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

Bodendenkmale sind im Planungsbereich nicht bekannt.

Bei den Änderungsbereichen handelt es sich um den zentralen Ortsbereich Hünxe, dem zentralörtliche Bedeutung im Hinblick auf die tägliche Versorgung zukommt.

11.4.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass die bisherigen Nutzungen und Strukturen erhalten bleiben.

11.4.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

In den folgenden Kapiteln werden mögliche erhebliche Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung dargelegt.

11.4.3.1 Schutzgut Mensch

Die potenziellen bau-, anlage- und betriebsbedingten Umweltauswirkungen des Planungsvorhabens beziehen sich hinsichtlich des Schutzgutes Mensch insbesondere auf gesundheitliche Aspekte wie Luftverunreinigungen und Lärm sowie Aspekte der Freizeit- und Erholungsnutzung.

Schallimmissionen

Es ist nicht von veränderten Schallemissionen und -immissionen auszugehen, da die Änderungen in den drei Geltungsbereichen nicht zu grundsätzlichen Änderungen in dieser Hinsicht führen werden.

Verkehrsemissionen

Insgesamt wird es keine Änderungen der verkehrsbedingten Emissionen geben. Durch die Herausnahme des Parkplatzes am Rochecorboner Platz und die Neuordnung der Verkehrsführung am Marktplatz wird sich der motorisierte Pkw-Verkehr im Ortskern reduzieren.

Freizeit- und Erholungsnutzung

Auswirkungen des Vorhabens auf die Freizeit- und Erholungsnutzung sind nicht zu erwarten. Die bisher vorhandenen Nutzungen werden nicht geändert, sondern neu geordnet.

Insgesamt gesehen sind für das Schutzgut Mensch keine erheblichen und nachhaltigen negativen Auswirkungen durch die Änderungen in den drei Geltungsbereichen zu erwarten.

11.4.3.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere - Artenschutzprüfung

Für die genannte Maßnahme ist zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Belange gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG betroffen sind. Die Maßstäbe hierfür ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG benannten Zugriffsverboten. Bezogen auf die europäischen Vogelarten und die europäisch geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bestehen folgende Verbote:

Tötungsverbot: Es ist verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44, Absatz 1, Nr. 1 BNatSchG).

Störungsverbot: Es ist verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch die Störung verschlechtert (§ 44, Absatz 1, Nr. 2 BNatSchG).

Schädigungsverbot: Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44, Absatz 1, Nr. 3 BNatSchG).

Schutz der Pflanzenarten: Es ist verboten, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44, Absatz 1, Nr. 4 BNatSchG).

Grundsätzlich ist im Bebauungsplanverfahren zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Belange gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG betroffen sind. Das heißt, es ist zu betrachten, ob der Tatbestand der artenschutzrechtlich verbotenen Schädigung oder erheblichen Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gemäß § 44 (1) i. V. m. (5) BNatSchG eintreten kann. Zudem ist zu prüfen ob erhebliche Störungen bzw. Schädigungen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten eintreten können.

Die nachfolgenden Ausführungen orientieren sich an der Gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“. Diese beruht auf der „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen in der aktuellen Fassung

Methodik

In der Stufe I der Artenschutzprüfung wird auf der Grundlage der vorhandenen Daten sowie einer Einschätzung aufgrund örtlicher Kenntnisse eine Einstufung hinsichtlich der Betroffenheit von planungsrelevanten Arten beschrieben. Die Zugriffsverbote gelten für alle europarechtlich geschützten Arten. Dabei handelt es sich um die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und alle Vogelarten gemäß der europäischen Vogelschutzrichtlinie. In Nordrhein-Westfalen wurde eine Auswahl der planungsrelevanten Arten getroffen, die einzeln zu betrachten sind. Bei den übrigen Arten wird wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und ihres guten Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Auswirkungen davon ausgegangen, dass es keinen Verstoß gegen die Zugriffsverbote gibt. So ist für die sogenannten Allerweltsarten nicht von einer Störung, Tötung bzw. einem Verlust oder einer Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten in dem Sinne auszugehen, dass es zu einer erheblichen Beeinträchtigung bzw. Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommt.

Zur Ermittlung der planungsrelevanten Arten schließen sich folgende Arbeitsschritte an:

- Ermittlung der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten auf dem Messtischblatt 4306 Hünxe, 4. Quadrant (Abruf 01.06.2021).
- Eingrenzung des Artenspektrums anhand der im Plangebiet und im angrenzenden Raum vorkommenden Lebensraumtypen (Gärten und Gebäude),
- Datenabfrage beim Fundortkataster der LANUV,
- Eine Begehung am 28.05.2021 im Plangebiet zur Verifizierung der Einschätzung hinsichtlich der Artvorkommen.

Nachfolgend sind die im 4. Quadranten des Messtischblattes 4306 Hünxe potenziell vorkommenden Arten aufgeführt.

Planungsrelevante Arten des 4. Quadranten des Messtischblattes 4306 Hünxe, Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen Kleingehölze, Säume, Gärten, Parkanlagen, Brachen, Gebäude, Stillgewässer sowie eine zusätzliche Auflistung vorhandener planungsrelevanter Arten außerhalb der gewählten Lebensraumtypen

Art wissenschaftlich	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Kleingehölze	Gärten	Gebäude	Fettweiden	Stillgewässer	Fließgewässer
Vögel									
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu), Na	Na		(Na)		
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu), Na	Na		(Na)		
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	FoRu	(Na)			FoRu	FoRu
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(Na)			FoRu	FoRu
Anas crecca	Krickente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G					Ru	Ru

Art wissenschaftlich	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Kleingehölze	Gärten	Gebäude	Fettweiden	Stillegewässer	Fließgewässer
Anas strepera	Schnatterente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G						
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	FoRu					
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	Na		(Na)		
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)	(FoRu)	FoRu!	(Na)		
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)			Na		
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu	(FoRu), (Na)				
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	Na	(Na)		(Na)		
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na	FoRu!	(Na)	Na	Na
Dendrocopos medius	Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G						
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	Na		(Na)		
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(Na)			(Na)		

Art wissenschaftlich	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Kleingehölze	Gärten	Gebäude	Fettweiden	Stillegewässer	Fließgewässer
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	Na	FoRu!	Na	Na	
Gallinago gallinago	Bekassine	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U					Ru, Na	Ru, Na
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)	Na	FoRu!	Na	Na	(Na)
Locustella naevia	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu			(FoRu)	(FoRu)	(FoRu)
Lullula arborrea	Heidelerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U+						
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu!	FoRu			(FoRu)	(FoRu)
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)	Na	FoRu		Na	
Pernis apivorus	Wespenbusard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	Na					
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu	FoRu	FoRu	(Na)		
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U						
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	FoRu			(FoRu)		(FoRu)

Art wissenschaftlich	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Kleingehölze	Gärten	Gebäude	Fettweiden	Stillgewässer	Fließgewässer
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschneepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)					
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	FoRu!			
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na	FoRu	Na		
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G					Ru, Na	Ru, Na
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	FoRu!	Na		
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S				FoRu		
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	s				Ru, Na	Ru, Na	Ru, Na

Legende

ATL: atlantisch; G: Günstig, U: ungünstig/unzureichend, S: Ungünstig/Schlecht, +: sich verbessernd, -: sich verschlechternd

FoRu: Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum), FoRu!: Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum), (FoRu): Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum), Na: Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum), (Na): Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum).

Das Messtischblatt weist keine Vorkommen von Fledermäusen auf. Theoretisch wäre ein Vorkommen folgender Arten mit Gebäude- und Gehölzbezug denkbar (www.saeuetier-atlas-nrw.lwl.org):

- Zwergfledermaus, Nachweis bis 2019
- Rauhautfledermaus, Nachweis 2009

- Wasserfledermaus, Nachweis 2009
- Großer Abendsegler, Nachweis 2009
- Kleiner Abendsegler, Nachweis 2009
- Fransenfeldermaus, Nachweis 2009
- Breitflügelfledermaus, Nachweis 2011
- Großes Mausohr, Nachweis 2018

Bezogen auf die drei Änderungsbereiche ist zusammenfassend folgendes festzuhalten:

- Bei Durchführung von Fällarbeiten oder beim Umbau oder Neubau im Bereich vorhandener Bausubstanz sollte daher bei einem Verdacht auf Vorkommen von Fledermäusen (Vorhandensein von Ritzen und Spalten oder Höhlungen, auffällige Kotspuren) ein Fachgutachter hinzugezogen werden (siehe Vermeidungsmaßnahmen). Bei Funden ist die Untere Naturschutzbehörde zu informieren und es sind entsprechende Maßnahmen durchzuführen (Siehe Vermeidungsmaßnahmen). Damit wird das Eintreten der Zugriffsverbote vermieden.
- Von den 33 Vogelarten ist für die neun Arten Kiebitz, Waldwasserläufer, Waldschnepfe, Waldlaubsänger, Heidelerche, Schnatterente, Bekassine, Schwarzkehlchen sowie Teichrohrsänger das Vorkommen auszuschließen. Die für diese Arten erforderlichen Lebensräume sind nicht im Plangebiet und den umgebenden Bereichen vorhanden. Für sechs vollständig gebäudebewohnende Arten (Mehl- und Rauschwalbe, Schleiereule, Waldkauz, Star und Feldsperling) bieten nur wenige vorhandene ältere Gebäudetypen bevorzugte Stellen zum Nestbau. Hier ist bei zukünftigen Maßnahmen vorab eine Kontrolle erforderlich.
- Die Nahrungshabitate der Avifauna werden nicht verringert. Die Eignung der übrigen Flächen als Jagd- und Nahrungsraum ist nicht beeinträchtigt, so dass ausreichend Flächen im Umfeld zur Verfügung stehen. Damit treten auch für die sechs Arten Waldohreule, Kuckuck, Klein-, Mittel- und Schwarzspecht und Wespenbussard die Zugriffsverbote nicht ein. Im Bereich der Gewässer wird es keine Änderungen geben, die die Funktion als Funktions- und Ruhestätte, als Ruhestätte oder als Nahrungshabitat negativ beeinträchtigen. Damit treten für die Arten Eisvogel, Krickente und Waldwasserläufer die Zugriffsverbote ebenfalls nicht ein.

Für die nachfolgenden zehn Vogelarten ist eine Einzelbetrachtung bezogen auf die drei Änderungsbereiche erforderlich:

- Habicht
- Sperber
- Baumpieper
- Steinkauz
- Mäusebussard
- Bluthänfling
- Turmfalke
- Feldschwirl
- Nachtigall
- Gartenrotschwanz

Geltungsbereich A

Bei der Begehung konnten keine Höhlungen, Horste oder Nester festgestellt werden, die den Arten Sperber, Baumpieper, Steinkauz und Mäusebussard oder Turmfalke zuzuordnen sind. Insofern ist aktuell nicht vom Eintritt der Zugriffsverbote für diese Arten zu rechnen. Bei Fällungen oder Umbaumaßnahmen an Gebäuden mit entsprechenden Einflugöffnungen ist eine entsprechende Kontrolle vorzunehmen (siehe auch Vermeidungsmaßnahmen). Ein Vorkommen der Arten Bluthänfling, Feldschwirl oder Gartenrotschwanz ist in den gehölzbetonten Teilen des Geltungsbereiches nicht vollständig auszuschließen. Bei einer Entfernung von Gehölzen ist auf entsprechende Nester zu achten. Eine Entfernung von Gehölzen mit Nestern ist nur außerhalb der Brutzeit möglich. Generell ist davon auszugehen, dass im Umfeld allerdings noch ausreichend Strukturen zum Ausweichen vorhanden sind, so dass der Erhaltungszustand der Arten gesichert ist. Die Zugriffsverbote treten dann nicht ein.

Ein Vorkommen der Nachtigall im Geltungsbereich ist aufgrund der hohen Nutzungsintensität und der nicht vorhandenen Strukturen auszuschließen, so dass die Zugriffsverbote nicht eintreten.

Geltungsbereich B

Bezogen auf den Teilbereich B ist hinsichtlich der gehölzbewohnenden Arten aufgrund der Struktur der Gärten (Rasen, keine Großgehölze oder alter Baumbestand) auszuschließen, dass Habicht, Sperber, Turmfalke und Mäusebussard oder Steinkauz vorkommen. Auch für die übrigen gehölzbewohnenden Arten wie Baumpieper und Feldschwirl sind die entsprechenden Strukturen nicht vorhanden. Dieses gilt auch für den Gartenrotschwanz, für den sowohl die Strukturen in den Gärten als auch die Art der Gebäude keine entsprechenden Flächen bieten (keine Vorsprünge oder Öffnungen, „dichte Gebäude“). Das Vorkommen der Nachtigall ist aufgrund der Nutzungsintensität und der hohen Pflegeintensität in diesem Bereich auszuschließen. Insofern ist der Eintritt der Zugriffsverbote für diese Arten im Geltungsbereich B auszuschließen.

Geltungsbereich C

Bei der Begehung der Flächen konnten keine Horste oder Nester für Mäusebussard, Habicht, Sperber oder Turmfalke und auch keine Höhlungen für den Steinkauz festgestellt werden. Auch ist nicht davon auszugehen, dass in diesem Geltungsbereich, die entsprechenden Gehölze entfernt werden. Sollte aus Gründen der Sicherheit eine Fällung erforderlich werden, so sind die Gehölze vorher zu kontrollieren.

Grundsätzlich sieht die Umsetzung der Bebauungsplanung in diesem Abschnitt keine großflächige Entfernung von Gehölzen vor. Sollte eine entsprechende Maßnahme zukünftig erforderlich sein, so sind die Gehölze auf Nester zu kontrollieren. Dies bezieht sich auf die Arten Gartenrotschwanz, Baumpieper, Feldschwirl und Bluthänfling.

Ein Vorkommen der Nachtigall ist aufgrund der Nutzungsintensität und der Pflegeintensität auszuschließen.

Bei Beachtung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen ist ein Eintreten der Zugriffsverbote nicht gegeben.

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Grundsätzlich sind zum Schutz von Fledermäusen und Brutvögeln und zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte die im Folgenden aufgeführten Artenschutzmaßnahmen umzusetzen und die genannten Fristen einzuhalten:

- Bei Fällung von Gehölzen mit auffälligen Strukturen oder Höhlungen sowie dem Aus- und Umbau bzw. Abbruch von Gebäuden mit größeren Ritzen, Fugen oder Öffnungen sollte vorab eine fachgutachterliche Kontrolle stattfinden, um das Eintreten der Zugriffsverbote zu vermeiden.
- Alle Fällungen und Rodungsarbeiten sind außerhalb der Brut- und Setzzeiten durchzuführen, die vom 01. März bis zum 30. September dauern (siehe § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG). Kann diese Frist nicht eingehalten werden, ist, wenn ein Besatz nicht ausgeschlossen werden kann, der zur Fällung vorgesehene Gehölzbestand kurz vor Beginn der Fällungsarbeiten durch einen ökologischen Fachgutachter zu kontrollieren.
- Sollten bei der Durchführung von Baumaßnahmen Nester, Vogelfunde oder Fledermausfunde festgestellt werden, ist die Untere Naturschutzbehörde zu informieren, die dann über das weitere Vorgehen entscheidet. Gefundene Fledermäuse und Vögel sind aus der Gefahrensituation zu bergen und sofort an geeigneter Stelle freizulassen. Hilflöse und/oder verletzte Fledermäuse sind der zuständigen Fledermausauffangstation zu übergeben. Entsprechend ist bei hilflosen und/oder verletzten Vögeln vorzugehen.
- Der Verlust von Fledermausquartieren ist in Absprache mit der zuständigen Behörde durch das fachgerechte Anbringen geeigneter Fledermauskästen an geeigneter Stelle mit räumlichem Bezug zum Eingriff in ausreichender Anzahl auszugleichen (zzgl. jeweils eines Ablenkungskastens für Höhlenbrüter, wie z. B. Meisen).
- Der Verlust von Nistmöglichkeiten für planungsrelevante Vogelarten ist in Absprache mit der zuständigen Behörde durch das fachgerechte Anbringen geeigneter Nistkästen an Stellen mit räumlichem Bezug zum Eingriff in ausreichender Anzahl auszugleichen.

FAZIT

Für die im Bereich des 4. Quadranten des Messtischblattes MTB 4306 Hünxe vorkommenden Arten, die in der Liste planungsrelevanter Arten des LANUV NRW aufgeführt sind, treten die Zugriffsverbote gemäß BNatSchG voraussichtlich nicht ein. Dies wurde für die potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten bezogen auf die drei Geltungsbereiche A, B und C belegt. Auch für potenziell vorkommende gebäudebewohnende Fledermausarten wurden Maßnahmen definiert, damit die Zugriffsverbote nicht eintreten.

11.4.3.3 Schutzgut Fläche

Durch die Änderungen der Bebauungspläne Nr. 1, 1A und 20 sind keine über die aktuelle Situation hinausgehenden Auswirkungen zum Schutzgut Fläche zu erwarten. Es handelt sich um eine Neuordnung und kleinteilige Nachverdichtung auf vorhandenen baulichen Flächen (Ausnahme WA 2 am Bensumskamp). Der Neuversiegelung in Teilbereichen stehen Entsiegelungsmaßnahmen auf den Platzflächen gegenüber (s.a. Eingriffsbewertung).

11.4.3.4 Schutzgut Boden

Im Vergleich zum aktuellen Zustand wird es keine erheblichen weitergehenden Auswirkungen auf das Schutzgut Boden geben. Es handelt sich um eine Neuordnung der baulichen Flächen. Der Neuversiegelung in Teilbereichen stehen Entsiegelungsmaßnahmen auf den Platzflächen gegenüber. (s.a. Eingriffsbewertung).

11.4.3.5 Schutzgut Wasser

Grundwasser

Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser sind nicht zu erwarten.

Oberirdische Gewässer

Ökologische Risiken für oberirdische Gewässer, also Fließ- und Stillgewässer, ergeben sich durch die Umsetzung der Planung in den drei Änderungsbereichen nicht.

11.4.3.6 Schutzgut Klima und Luft

Klima

Durch die geplante städtebauliche Ordnung der Änderungsbereiche ergibt sich keine Änderung des vorhandenen Stadtrandklimas. Die Festsetzung von extensiver Dachbegrünung für Flachdächer bis zu einer Neigung von 15 % führt zu einer Verbesserung des Lokalklimas, die insbesondere im Hinblick auf den Klimawandel von Bedeutung ist.

Die geplanten Entsiegelungsmaßnahmen im Bereich des Marktplatzes sowie des Rochecorboner Platzes und die vorgesehene Erhaltung und Sicherung sowie die Pflanzung großkroniger Bäume schaffen Abschattungsstrukturen, die die Wärmebelastung am Tage reduzieren können und daher auch mit Blick auf den Klimawandel in bioklimatischer Hinsicht positiv sind.

Insgesamt gesehen sind keine erheblichen negativen klimatischen Auswirkungen zu erwarten. Das ökologische Risiko für die mikro- und lokalklimatischen Verhältnisse ist daher als gering zu bewerten. Additiv trägt jedoch jede weitere Versiegelung zu einer Veränderung der bioklimatischen Verhältnisse bei.

Lufthygiene

Die städtebauliche Ordnung der Änderungsbereiche führt aufgrund der überwiegenden Wohnbebauung nicht zu einer erheblichen Änderung der lufthygienischen Situation des Plangebietes.

Durch die Herausnahme des Parkplatzes am Rochecorboner Platz und die Neuordnung der Verkehrsführung am Marktplatz wird sich der motorisierte Pkw-Verkehr reduzieren, so dass die verkehrsbedingten Emissionen und Immissionen im Ortskern reduziert werden.

Energie / Klimaschutz / Klimawandel

Die mit der im Rahmen der städtebaulichen Ordnung des Plangebietes vorgesehenen Neubebauung verbundenen Emissionen von klimarelevanten Treibhausgasen können derzeit nicht abgeschätzt werden. Generell bestehen vielfältige Möglichkeiten zur Emissionsminderung, die nur angerissen werden können.

So hat beispielsweise Holz als Baustoff in energetischer und ökologischer Hinsicht erhebliche Vorteile. Die passive Solarenergienutzung bietet bei geeigneter Planung der Gebäude und insbesondere der Gebäudeanordnung (zur Vermeidung von Verschattungen) die Möglichkeit, kostenfrei und ohne technischen Aufwand den Energiebedarf für Beheizung und Beleuchtung zu reduzieren.

Durch aktive Solarenergienutzung z. B. zur Deckung des Heiz- oder Kühlbedarfs sowie durch ein geeignetes Energieversorgungskonzept, beispielsweise mit Nahwärme oder Biomassenutzung kann der verbleibende Energiebedarf relativ umweltverträglich gedeckt werden.

Minderungen der CO₂-Emissionen sind darüber hinaus im Verkehrsbereich durch Verkehrsverlagerung und Substitution der Energieträger möglich.

Das ökologische Risiko in Bezug auf den Klimaschutz ist bei Berücksichtigung der genannten Maßnahmen als gering, bei konventioneller Umsetzung des Planungsvorhabens als mittel zu bewerten.

11.4.3.7 Schutzgut Landschaft

Im Hinblick auf das Schutzgut Landschaft sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Im Hinblick auf das Ortsbild ist durch die städtebauliche Ordnung sowie die Optimierung der Freiräume eine Verbesserung zu erwarten.

11.4.3.8 Kultur- und Sachgüter

Von der Planung sind keine Baudenkmäler betroffen.

Bodendenkmäler

Auf den Karten des 19. Jh. (Tranchot-Karte, TK-Uraufnahme, s.u.) ist der historische Ortskern gut zu erkennen³. Vor allem im Westen des Untersuchungsraumes ist die historische straßenseitige Bebauung zu erkennen. Diese Bebauung stimmt weitgehend überein mit den Flächen, in denen neue Bauflächen ausgewiesen sind.



Im historischen Ortskern ist von erhaltenen Relikten der Geschichte seit dem Hohen Mittelalter auszugehen. Dazu gehören Gebäudefundamente, Keller, Mauerfundamente, Brunnen, Gräben, Gruben aller Art und Funktion, Pflasterungen, Leitungen, Siedlungsschichten usw. sowie die darin enthaltenen Funde. Es ist zudem darauf hinzuweisen, dass sich die Siedlungsstrukturen im Verlaufe der Entwicklung geändert haben. Vor allem im Hohen Mittelalter (10.-13. Jh.) waren die Höfe und Landgüter nicht unmittelbar an der Straße gelegen, sondern weiter im rückwärtigen Raum gelegen, dort wo heute Gärten sind. Erst im Späten Mittelalter wurden die Höfe direkt an die Straße verlegt, wie sie auf den historischen Karten dargestellt sind.

Vor allem in den nicht überbauten Flächen ist von erhaltenen archäologischen Relikten auszugehen. Wegen der aktuellen Befunderwartung sind Sachverhaltsermittlungen anzuregen. Die dabei auftretenden Befunde und Funde sind nach Maßgabe einer Erlaubnis gem. § 13 DSchG zu untersuchen, zu bergen und zu dokumentieren. Die Sachverhaltsermittlung hat das Ziel, Lage und Ausdehnung, Erhaltung und Bedeutung der im Boden erhaltenen archäologischen Relikte erfassen und bewerten zu können.

Die Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes werden durch einen entsprechenden Hinweis zur Bodendenkmalpflege ergänzt (s. 5.13).

³ LVR, Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Bodendenkmalpflegerische Bewertung, Bonn 26.07.2021

11.4.3.9 Wechselwirkungen und Kumulation

Die Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Damit entstehen durch Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter unter Umständen Wechselwirkungen. Im vorliegenden Fall ist nicht von erheblichen negativen Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter und damit auch nicht von erheblichen Beeinflussungen anderer Schutzgüter durch Wechselwirkungen auszugehen. Durch die Neuordnung und Optimierung ist eher mit positiven Effekten zu rechnen.

11.5 Grünordnerisches Konzept

Das grünordnerische Konzept, das neben der städtebaulichen Ordnung des Ortskerns Hünxe der wesentliche Baustein der Änderungen der Bebauungspläne ist, wird nachfolgend für die drei Änderungsbereiche zusammenfassend dargestellt. Eine Darstellung des heutigen Zustands der einzelnen Teilflächen findet sich im Kapitel 11.4.1.2 der Bestandsbeschreibung zum Schutzgut Pflanzen und Tiere. Standorte von Einzelbäumen sowie Angaben zu Art und Größe sind in einer Karte als Anlage zum Umweltbericht dargestellt. In der Karte sind allerdings die Obstbäume auf dem Grundstück südwestlich des Rathauses sowie einzelne Bäume im rückwärtigen Teil des Rathausgeländes nicht dargestellt. Sie bleiben erhalten.

Das grünordnerische Konzept zur Aufwertung des Marktplatzes, der Flächen um den Dorfteich sowie des Rochecorboner Platzes ist das Ergebnis eines städtebaulichen Wettbewerbes. Es wurde unverändert für die Änderungen der Bebauungspläne übernommen (siehe Kap. 1 im Teil A).

Das grünordnerische Konzept umfasst folgende Maßnahmen:

- Stärkung der beiden Platzbereiche Rochecorboner Platz und Marktplatz: Am Rochecorboner Platz werden einige Parkplätze in Platzmitte zugunsten einer Freiflächennutzung herausgenommen. Dabei werden größere Teilflächen entsiegelt und die Fläche wird als Grünfläche dargestellt (Geltungsbereich A).
- Der Marktplatz erhält teilweise seine Parkplatzfunktion, wird aber ebenfalls in einem Teilbereich umgestaltet, um der Aufenthaltsfunktion gerecht zu werden (Geltungsbereich A). Hier werden dann auch Teilflächen entsiegelt. Mit der geänderten Gestaltung ist auch eine Anpassung des Baumbestandes erforderlich. Die dort vorhandenen Kugelbäume werden durch großkronige Laubbäume ersetzt.
- Aufwertung der Grünfläche (Geltungsbereich C) erfolgt durch Maßnahmen im Bereich des Rückhaltebeckens sowie eine stärkere Eingrünung des Marktplatzes im Süden.
- Erhaltung und Sicherung des Baumbestandes im öffentlichen Raum und Ergänzung, soweit technisch möglich. Festsetzung von extensiver Dachbegrünung für Flachdächer bis zu einer Neigung von 15 %.
- Auflagen zur Reduzierung des Versiegelungsgrades in privaten Vorgärten.
- Konkrete Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung und zur Art der Nebenanlagen

Die Festsetzungen und die Begründung der genannten Maßnahmen sind im Teil B, Kapitel 5, zu finden.

11.5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Gemäß den Vorgaben des Naturschutzrechts sind Eingriffe in den Naturhaushalt sowie das Landschaftsbild vorrangig zu vermeiden und zu vermindern.

Folgende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind umzusetzen:

- Schutz und Erhalt der Einzelbäume, Wiederherstellung soweit abgängig durch adäquate Neupflanzung.
- Wenn artenschutzrelevante Strukturen betroffen sind, Bautätigkeiten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel zwischen Ende März und Mitte Juli.
- Fällung von Bäumen nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel; Kontrolle der Bäume auf Fledermäuse und Vögel in Höhlen, Horsten und Spalten im Vorfeld von Fällungen
- Umsetzung der in der Artenschutzprüfung (Kapitel 11.4.3.2) benannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zum Artenschutz.

11.5.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Ergänzung des Einzelbaumbestandes im Bereich des Marktplatzes sowie des Rochecorboner Platzes und im Bereich der Grünfläche (Geltungsbereiche A und C),
- Anlage einer geschnittenen Strauchhecke am Parkplatz im Süden der Grünfläche (Teilbereich C),
- Entsiegelung von Teilflächen am Rochecorboner Platz und im Bereich des Marktplatzes gemäß Wettbewerbsergebnis (Geltungsbereich A),
- In den Vorgärten sind flächige Versiegelung bzw. Belegung mit Kies, Schotter oder ähnlichem Steinmaterial grundsätzlich unzulässig. Zulässig sind geringfügige Versiegelungen bzw. Belegungen als gestalterisches Element, soweit diese insgesamt weniger als 20 Prozent der jeweiligen Fläche betragen. Ausgenommen hiervon sind Stellplätze und Garagen, Zufahrten und Zuwegungen und Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 4 BauNVO.
- Flachdächer mit einer max. Neigung von bis zu 15° sind flächendeckend zu begrünen. Dies gilt auch für Nebenanlagen, Garagen und Carports. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten. Davon ausgenommen sind Dachflächenbereiche bis zu 30% der Dachfläche, die für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen, für erforderliche haustechnische Einrichtungen, Tageslicht-, Beleuchtungselemente oder für Dachterrassen genutzt werden sowie für untergeordnete Bauteile wie z.B. Eingangsvorbauten.

Zu verwenden sind die nachfolgend benannten Gehölze in folgenden Sortierungen

Bäume

Aesculus hippocastanum	Roskastanie
Acer Campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus mas	Kornelkirsche
Fagus sylvatica	Rotbuche
Fraxinus excelsior	Esche
Juglans regia	Echte Walnuss

Malus sylvestris	Wild-Apfel
Prunus avium	Vogelkirsche
Quercus robur	Stieleiche
Sorbus aucuparia	Eberesche
Tilia cordata	Winterlinde
Tilia platyphyllos	Sommerlinde

Klimaresiliente Bäume

Acer rubrum	Rotahorn
Alnus spaethii	Purpur-Erle
Amelanchier lamarckii	Kupfer-Felsenbirne
Fraxinus ornus	Blumenesche
Parrotia persica	Persischer Eisenholzbaum
Quercus cerris	Zerr-Eiche
Quercus frainetto	Ungarische Eiche
Tilia tomentosa 'Brabant'	Silberlinde Brabant
Ulmus 'Lobel'	Stadtulme

Mindestpflanzqualität: Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang von 18-20 cm

Sträucher

Carpinus betulus	Hainbuche
Corylus avellana	Gewöhnliche Hasel
Crataegus monogyna	Weißdorn
Frangula alnus	Faulbaum
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa spec.	Wildrosen
Salix spec.	Weiden
Viburnum opulus	Wasserschneeball

Klimaresiliente Sträucher

Cornus mas	Kornelkirsche
Rhamnus cathartica	Echter Kreuzdorn
Prunus mahaleb	Felsenkirsche
Rosa gallica	Gallische Rose
Rosa rubiginosa	Schottische Rose
Rosa tomentos	Filz-Rose
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

Hecken

Carpinus betulus	Hainbuche
Ligustrum vulgare	Liguster

Mindestpflanzqualität: 100-150 cm Höhe, 2 x verpflanzt; die Pflanzabstände dürfen bei Sträuchern 1,5 m und bei Hecken 1,0 m nicht überschreiten.

Bewertung des Eingriffs

Die nachfolgende Tabelle stellt die Flächenbilanz dar.

Baugebiete / Flächen in qm	Bauland	GRZ 0,4	GRZ 0,6	Zulässige Grundfläche 0,6	Zulässige Grundfläche 0,8	Versiegelung
BP 1A-1.Änd						
WA 1, WA 4, WA 5, WA 6, WA 7	14.351	5.740		8.611		
WA 2, WA 3	5.355	2.142			4.284	
MU 1, MU 2, MU 3, MU 4, MU 5	12.363		7.418		9.890	
MU 6	1.252	501		751		
Rathaus	3.553	1.421		2.132		
Gemeindezentrum	1.715	686		1.029		
Kirche	2.403					
GESAMT	40.992			1.2523	14.174	26.697
Grünflächen	6.843					
Verkehrsflächen	12.353					12.353

BP 1A ALT ⁴						
MI 2, MI 3, MI 4, MI 5, MI 9, WA						
MD 2, MD 3, MD 4, MD 5, MD 6, MD 7	25.560	10.224		1.5336		
MI 6, MI 7, MI 8	2.802			1.681	2.241	
Rathaus	4.085			2.451	3.268	
Gemeindezentrum	1.715	686		1.029		
Kirche	2.403					
GESAMT	3.6565			20.497	5.509	26.007
Grünflächen	6.123					
Verkehrsflächen	13.006					13.006

BP 20-6. Änd						
Grünflächen	7.674					
Stellplatzanlage	934					934
BP 20 ALT						
Grünflächen	7674					
Stellplatzanlage	1.110					1.110

BP 1-41.Änd						
WA 4	4.501	1.800		2.700		2.700
BP 1 ALT						
WA 4	4.501	1.800		2.700		2.700

Es ist eine geringfügige Abnahme der Versiegelung durch Bauflächen um 139 m² festzustellen.

⁴ Nicht berücksichtigt wurde in der Bilanz, dass in den Baugebieten MI 2-3 und 6-8 eine Überschreitung der GRZ bis zu 50% ausnahmsweise zulässig ist.

Versiegelung BP-ALT Gesamt	42.823 m ²
Versiegelung BP-Änd Gesamt	42.684 m ²
	-139 m ²

Gegenüber den alten Bebauungsplänen erfolgt durch die Änderungen in den drei Bebauungsplänen eine Zunahme der Grünflächen um 721 m².

Grünflächen BP-ALT	13.797 m ²
Grünflächen BP-Änd	14.517 m ²
	721 m ²

Im Bebauungsplan Nr. 20 erfolgt durch die Reduzierung der Stellplätze eine Zunahme der Grünflächen um 176 m².

Insgesamt betrachtet werden etwa 1.036 m² Flächen entsiegelt.

Im Ergebnis der Flächenbilanz ist abzuleiten, dass der Eingriff in Natur und Landschaft ausgeglichen ist. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass im besiedelten Bereich gerade dem Erhalt und der Ergänzung des Baumbestandes eine besondere Bedeutung zukommt, da dieser vielfältige Funktionen wahrnimmt (Ortsbild, Beschattung, ökologische Funktionen). Auch sind die kleinräumigen Endsiegelungsmaßnahmen, das Verbot der „Verschotterung der Vorgärten“ sowie die Dachbegrünung zur Ausbildung von Trittsteinbiotopen, aber auch in ihrer Funktion in Zeiten des Klimawandels besonders zu erwähnen.

Insgesamt gesehen ist damit der Eingriff in Natur und Landschaft und das Landschaftsbild ausgeglichen.

11.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Ziel der Maßnahmen in den Änderungsbereichen ist die städtebauliche Neuordnung innerhalb des bebauten und historisch gewachsenen Ortskerns der Gemeinde Hünxe. Baugebiete und Ausnutzungsziffern werden den aktuellen städtebaulichen Erfordernissen angepasst mit dem Ziel der Stärkung der Innenentwicklung. Gleichzeitig werden die Freiraumbereiche im Hinblick auf ihre Nutzung, aber auch ihrer ökologischen Qualitäten aufgewertet. Hierzu diene auch der im Teil A der Begründung beschriebene Wettbewerb. Anderweitige Planungsmöglichkeiten zur Sicherung der gemeindlichen Zielsetzungen für die Entwicklung des Ortskerns als die hier beschriebenen Änderungen in den Geltungsbereichen A, B und C bestehen nicht bzw. wurden im Rahmen des Wettbewerbsverfahrens ausgeschieden.

11.7 Sonstige Angaben

Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Folgende Daten wurden neben den im Umweltbericht zitierten Gutachten im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes abgefragt bzw. liegen diesem im Wesentlichen zugrunde:

- Naturschutzinformationssystem der LANUV NRW, Abruf 01.06.2021
- Kreis Wesel: Landschaftsplan Raum Hünxe-Schermbek
- TIM-online 2.0, Datenabruf 31.05.2021
- www.geoportal.nrw.de
- www.flussgebiete.nrw.de

Hinweise auf die Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Gravierende Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten.

Beschreibung der Überwachungsmaßnahmen

Zur Überwachung sind folgende Maßnahmen vorzusehen:

Kontrolle der Einhaltung der umwelt-, natur- und artenschutzbezogenen Festsetzungen und Vorgaben

11.8 Zusammenfassung

Der Umweltbericht setzt sich mit folgenden Änderungen auseinander:

- Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1a „Ortskern Hünxe“, (Geltungsbereich A),
- Teilbereiche des Bebauungsplanes Nr. 1, hier 41. Änderung (Geltungsbereich B) und
- Teilbereiche des Bebauungsplanes Nr. 20, hier 6. Änderung (Geltungsbereich C).

Hierzu wurden in einer Auswirkungsprognose für die Schutzgüter Fläche, Mensch, Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter der Bestand ermittelt und bewertet. Darauf aufbauend wurden die Auswirkungen dargestellt.

Es wurde betrachtet, ob eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten entstehen kann. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Zugriffsverbote gemäß BNatSchG nicht eintreten.

Auf der Grundlage des Bebauungsplanentwurfes wurde der Eingriff in Natur und Landschaft ermittelt und verbal argumentativ bewertet. Es ergibt sich, dass der Eingriff in Natur und Landschaft ausgeglichen ist.

Anlagen

Baumliste

Neugestaltung der Ortsmitte Hünxe

GB-Nr. 19174-1.1

Nr.	Baumart	Stamm- umfang	Kronen- durchmesser
1	Linde	1,0	6,0
2	Erle	1,3	7,0
3	Erle	1,6	11,4
4	Ahorn	0,3	4,0
5	Ahorn	3,1	11,0
6	Linde	1,6	12,0
7	Ahorn	1,3	7,0
8	Ahorn	1,9	12,0
9	Ahorn	0,4	5,0
10	Weide	0,9	4,0
11	Weide	0,7	6,0
12	Weide	0,7	5,0
13	Erle	0,3	5,0
14	Linde	1,9	13,0
15	Ahorn	0,7	2,0
16	Ahorn	0,5	2,0
17	Ahorn	0,6	2,0
18	Ahorn	0,5	2,0
19	Linde	0,4	2,0
20	Eiche	1,7	15,0
21	Eiche	1,9	15,0
22	Erle	1,1	7,1
23	Weide	1,6	7,5
24	Ahorn	0,5	2,1
25	Ahorn	0,6	1,8
26	Ahorn	0,4	1,0
27	Ahorn	0,3	1,0
28	Ahorn	0,3	1,0
29	Ahorn	0,3	1,0
30	Ahorn	0,4	1,0
31	Ahorn	0,5	1,0
32	Linde	0,8	5,5
33	Linde	0,8	5,5
34	Ahorn	0,4	1,0
35	Ahorn	0,6	1,0
36	Ahorn	0,5	1,0
37	Ahorn	0,5	1,0
38	Ahorn	0,3	1,0
39	Ahorn	0,4	1,0
40	Ahorn	0,4	1,0
41	Ahorn	0,6	1,0
42	Ahorn	0,5	1,0
43	Ahorn	0,4	1,0
44	Ahorn	0,5	1,0
45	Ahorn	0,5	1,0
46	Ahorn	0,4	1,0
47	Linde	2,6	13,2
48	Linde	1,3	10,0
49	Erle	2,2	13,0
50	Ahorn	3,3	14,1
51	Linde	1,5	11,0
52	Erle	1,6	9,0
53	Linde	1,6	9,0
54	Linde	1,2	7,2
55	Ahorn	1,4	10,0

Nr.	Baumart	Stamm- umfang	Kronen- durchmesser
56	Linde	1,4	9,2
57	Ahorn	1,2	7,7
58	Linde	1,1	7,8
59	Linde	1,2	8,5
60	Linde	1,2	8,3
61	Linde	1,4	8,9
62	Linde	1,0	7,4
63	Linde	2,2	11,1
64	Linde	1,6	9,9
65	Linde	0,6	5,0
66	Linde	0,7	6,9
67	Linde	1,2	7,9
68	Linde	1,7	6,3
69	Linde	2,2	10,0
70	Linde	1,3	5,7
71	Linde	1,4	7,1
72	Linde	1,1	6,1
73	Linde	0,5	4,0
74	Linde	0,8	6,0
75	Linde	1,1	7,0
76	Linde	1,1	7,0
77	Linde	2,1	10,7
78	Linde	1,2	8,0
79	Linde	0,7	4,4
80	Linde	0,8	6,3
81	Linde	1,0	7,3
82	Linde	1,3	8,0
83	Weide	1,6	4,0
84	Weide	1,6	4,0
85	Linde	1,1	7,0
86	Linde	2,0	11,0
87	Linde	1,2	10,9
88	Ahorn	0,4	4,0
89	Linde	1,4	9,0
90	Linde	1,1	8,0
91	Linde	0,8	7,0
92	Linde	1,4	10,0
93	Linde	0,9	6,6
94	Linde	2,1	11,4
95	Linde	1,9	10,0
96	Eiche	1,5	11,1
97	Linde	0,4	2,8
98	Linde	1,0	7,0
99	Linde	1,0	7,0
100	Linde	0,5	3,9
101	Linde	0,6	3,7
102	Linde	0,6	3,1
103	Linde	0,6	6,0
104	Linde	1,2	9,6
105	Linde	0,8	5,5
106	Linde	0,8	6,4
107	Linde	0,9	6,9
108	Linde	0,8	6,7
109	Linde	0,7	6,1
110	Ahorn	0,6	2,0

Baumstandorte

